



14.069

## Weiterentwicklung der Armee. Änderung der Rechtsgrundlagen

## Développement de l'armée. Modification des bases légales

*Fortsetzung – Suite*

### CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.03.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.03.15 (FORTSETZUNG - SUITE)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.15 (FORTSETZUNG - SUITE)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.15 (FORTSETZUNG - SUITE)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.15 (FORTSETZUNG - SUITE)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.09.15 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.15 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Le président** (Hêche Claude, président): L'entrée en matière a été décidée le 10 mars dernier.

### 1. Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung 1. Loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire

*Detailberatung – Discussion par article*

#### **Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; Ingress; Ersatz von Ausdrücken; Gliederungstitel vor Art. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Titre et préambule; ch. I introduction; préambule; remplacement d'expressions; titre précédant l'art. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 1**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Sie unterstützt die zivilen Behörden im Inland, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen:

- bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit;
- bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen;
- beim Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen, insbesondere von Infrastrukturen, die für Gesellschaft, Wirtschaft und Staat unerlässlich sind (kritische Infrastrukturen);
- bei der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen des Sicherheitsverbundes Schweiz und der koordinierten Dienste;



- e. bei der Bewältigung von Spitzenbelastungen oder von Aufgaben, die die Behörden mangels geeigneter Personen oder Mittel nicht bewältigen können;
- f. bei der Erfüllung anderer Aufgaben von nationaler Bedeutung.

*Abs. 3*

Sie unterstützt zivile Behörden im Ausland:

- a. beim Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen;
- b. bei humanitären Hilfeleistungen.

*Abs. 4*

Sie leistet Beiträge zur Friedensförderung im internationalen Rahmen.

*Abs. 5*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Zanetti, Savary)

*Abs. 1 Bst. b*

- b. verteidigt das Land und schützt seine Bevölkerung.

*Antrag der Minderheit*

(Bieri, Baumann)

*Abs. 2*

Sie unterstützt die zivilen Behörden im Inland:

...

## **Art. 1**

*Proposition de la majorité*

*Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

Elle apporte son appui aux autorités civiles en Suisse aux fins suivantes, lorsque les moyens de ces dernières ne suffisent plus:

- a. faire face à d'autres situations extraordinaires;
- c. assurer la protection de personnes ou la protection de biens particulièrement dignes de protection, en particulier les infrastructures indispensables au fonctionnement de la société, de l'économie ou de l'Etat (infrastructures critiques);
- d. accomplir des tâches relevant du Réseau national de sécurité ou des services coordonnés;
- e. faire face à des situations de surcharge extrême ou accomplir des tâches que les autorités civiles ne peuvent accomplir seules faute de moyens ou de personnel appropriés;
- f. accomplir d'autres tâches d'importance nationale.

*Al. 3*

Elle apporte son appui aux autorités civiles à l'étranger aux fins suivantes:

- a. assurer la protection de personnes ou la protection de biens particulièrement dignes de protection;
- b. fournir une aide humanitaire.

*Al. 4*

Elle contribue à promouvoir la paix sur le plan international.

*Al. 5*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Zanetti, Savary)

*Al. 1 let. b*

- b. elle assure la défense du pays et la protection de sa population;



(Bieri, Baumann)

Al. 2

Elle apporte son appui aux autorités civiles en Suisse aux fins suivantes:

...

**Zanetti** Roberto (S, SO): Bei meinem Minderheitsantrag geht es darum, den Schutz der Bevölkerung im Zweckartikel – ich würde sogar sagen: im Sinn- und Zweckartikel – des Militärgesetzes aufzuführen. Es wird nicht etwas Neues eingeführt, sondern, Sie sehen das in der Fahne, es wird eigentlich etwas, was bereits jetzt im Gesetz steht, weitergeführt. Artikel 1 Absatz 2 des geltenden Rechts lautet nämlich: "Sie verteidigt die Schweiz und ihre Bevölkerung und trägt zu deren Schutz bei." Da ist der Schutz der Bevölkerung schon eingeschlossen. Die Variante, die Ihnen die Minderheit vorschlägt, ändert inhaltlich nichts, ist sprachlich aber vielleicht ein bisschen eleganter.

Dieser Antrag lag auch in der Kommission vor. In einer ersten Runde wurde er mit 8 zu 3 Stimmen gutgeheissen. Aber zur gestern von Kollege Bieri beklagten Unsitte, dass man, wenn einem ein Entscheid nicht passt, darauf zurückkommt, kommt es gelegentlich auch in einer Kommission: Es wurde ein Rückkommensantrag gestellt, und das Ergebnis hat sich gekehrt.

Im Wesentlichen ist das damit begründet worden, dass die Formulierung, wie sie dieser Antrag vorschlägt, im Widerspruch zum Verfassungstext stehe und dass das nicht gehe. Ich bin der Sache nachgegangen und habe für drei Gesetze, an denen wir in den letzten Tagen gearbeitet haben, geprüft: Wie heisst es in der Bundesverfassung, und wie ist der jeweilige Artikel 1 formuliert? Und ich sage Ihnen: Das Landesversorgungsgesetz haben wir gestern behandelt. Schauen Sie den Verfassungstext an und Artikel 1! Sie sind nicht deckungsgleich. Letzte Woche haben wir uns über das Filmgesetz unterhalten. Schauen Sie den Filmartikel in der Bundesverfassung und Artikel 1 des Filmgesetzes an! Sie sind nicht deckungsgleich. Und dasselbe gilt für das Kulturförderungsgesetz. Es ist offenbar nicht so, dass ein Artikel 1 jeweils wortwörtlich die Bundesverfassung abbildet. Vielmehr wird bereits in Artikel 1 etwas ergänzt oder erweitert, selbstverständlich immer im Sinne der Verfassung. Das war die eher formalistisch-redaktionelle Argumentation.

Nun zum Inhalt: Wenn Sie hundert Leute auf der Strasse fragen würden, ob die Armee die Bevölkerung schützen solle, dann würden 80 Prozent Ja sagen, und die übrigen 20 Prozent würden sagen: "Ja, was denn sonst?" Und ich zitiere aus den Doktrin-Grundlagen der Armee, Punkt 5, "Verteidigung", Punkt 5.1, "Einleitung", Zeile 1881: "Die Gewährleistung der territorialen Unversehrtheit und der Schutz der Bevölkerung vor bewaffneten Übergriffen bleiben auch im 21. Jahrhundert eine zentrale Aufgabe jedes souveränen Staates." Und weiter heisst es: "Ein Staat, der Opfer eines bewaffneten Angriffs wird, hat jedoch das Recht auf Selbstverteidigung. Dieses Recht wird ergänzt durch Verpflichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung."

Das ist die Doktrin-Grundlage unserer Armee. Wenn wir das jetzt streichen, dann hat, würde ich sagen, die Doktrin-Grundlage keine gesetzliche Grundlage mehr. Dann müsste offenbar die Armeeführung diese Doktrin-Grundlage überarbeiten. Sie kann ja nicht im gesetzessfreien Raum operieren.

Für mich ist aber die Hauptargumentation: Stellen Sie sich vor, dass wir in eine Referendumsabstimmung zu dieser Revision steigen. Sie sitzen auf einem Podium, Sie haben Opposition von rechts oder von links. Dann sagt einer – das kann von rechts oder von links kommen -: "Die ganze Sache soll uns 5 Milliarden Franken kosten, und den Schutz der Bevölkerung haben Sie aus dem Zweckartikel gestrichen." Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Ich hätte meine liebe Mühe, eine entsprechende Revision in einer Debatte zu vertreten.

Ich bitte Sie deshalb, über formalistisch-redaktionelle Unebenheiten hinwegzusehen und wirklich den Inhalt, den materiellen Gehalt dieser Regelung in Betracht zu ziehen und damit der Minderheit zuzustimmen. Wenn Sie der Mehrheit zustimmen, dann wünsche ich Ihnen in einer allfälligen Referendumsabstimmung viel Glück – das werden Sie dann nämlich brauchen können.

**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: Wir befinden uns hier wie bereits erwähnt beim Zweckartikel zu den Aufgaben der Armee. Diese Aufgaben sind primär in der Verfassung unter Artikel 58 definiert. Der Bundesrat hat präzise diese Formulierung übernommen und ins Gesetz überführt. Der vorliegende Antrag der Minderheit wählt gegenüber der Fassung des Bundesrates nun eine etwas andere Formulierung und fügt noch das Wort "schützt" ein.

Ich bitte Sie, hier bei der Formulierung des Entwurfes des Bundesrates zu bleiben und der Mehrheit zu folgen. Es geht dabei auch darum, dass wir, wie es auch bei anderen Gesetzesbestimmungen der Fall sein wird, den Pfad der übergeordneten Formulierung in der Verfassung möglichst nicht verlassen und möglichst nah dran bleiben sollten. Der Verteidigungsbegriff ist stärker als der Schutzbegriff. Der Begriff "Schutz" wird explizit im Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz verwendet und sollte hier im Zweckartikel eben nicht verwendet werden.



Der Begriff "Verteidigung" beinhaltet, wie ich es bereits erwähnt habe, natürlich auch die Aufgabe des Schutzes, sodass dieser aus Sicht der Kommissionsmehrheit nicht mehr besonders erwähnt zu werden braucht. Ich möchte Sie deshalb bitten und beantrage Ihnen, hier bei der verfassungsmässigen Formulierung zu bleiben und den Minderheitsantrag abzulehnen.

**Bieri Peter** (CE, ZG): Beim Minderheitsantrag zu Absatz 2 geht es um ein ganz ähnliches Thema. Ich möchte Sie bitten, dieser Bestimmung die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken. Ich bin überzeugt, dass die Mehrheit der Kommission hier einen klaren gesetzestechnischen Fehler begangen hat, der in Zukunft nicht ohne Folgen bleiben könnte. Er führt auch im Gesamtzusammenhang von Absatz 2 zu einem Verfassungsproblem – um nicht das Wort "Widerspruch" zu verwenden.

Artikel 1 umschreibt den Auftrag der Armee. Wo ist dieser festgeschrieben? Das ist, darüber besteht nun einmal kein Zweifel, in der Bundesverfassung, und zwar eindeutig, klar und abschliessend in Artikel 58 Absatz 2. Dort heisst es: "Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen." Der Einleitungssatz von Artikel 1 Absatz 2 sowie die folgenden Buchstaben a und b übernehmen nun wortgetreu diesen Verfassungstext. Dies macht auch der Bundesrat in seinem Entwurf. Dies ist unter Absatz 3 nachzulesen.

Die Kommissionsmehrheit hat nun in ihrer Formulierung aus für mich unerklärlichen Gründen den Einschub "wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen" gemacht. Dies steht jedoch in der Bundesverfassung nicht geschrieben und kommt in dieser absoluten Form, wie es die Kommissionsmehrheit schreibt, einer in der Bundesverfassung nicht gewollten Einengung gleich. Vielmehr besagt die Bundesverfassung in Artikel 58 Absatz 3, dass der Einsatz der Armee Sache des Bundes sei. Genau dieser Einsatz im Inneren wird dann in Artikel 1 Absatz 2 in den Buchstaben a bis f auch einzeln aufgezählt. Daraus ist zu folgern, dass im Einleitungssatz der Bundesverfassungstext zu übernehmen ist und dann in den Buchstaben a bis f die Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen aufgezählt werden. Es ist aber falsch, von vornherein eine Einschränkung zu machen. Es kommt hinzu, dass diese Einschränkung im Einleitungssatz in Buchstabe e zu einer unsinnigen und auch sprachlich falschen Wiederholung führt, wird doch dort erwähnt, dass der Einsatz erfolgt, wenn es mangels geeigneter Personen und Mittel die Armee zur Bewältigung von Spitzenbelastungen braucht. Dort wird dies zum Ausdruck gebracht.

Ich bin überzeugt, dass der Antrag der Mehrheit einen relevanten Systemfehler enthält und den Verfassungsauftrag nicht korrekt wiedergibt. Er wird dereinst bei der Gesetzesauslegung zu wenig erfreulichen Auseinandersetzungen

AB 2015 S 264 / BO 2015 E 264

führen. Ich möchte Sie bitten, die Bundesverfassung korrekt und wortgetreu wiederzugeben, keinen Interpretationsspielraum zuzulassen und damit klare Verhältnisse zu schaffen. In dem Sinn bitte ich Sie, hier der Minderheit zuzustimmen und folgerichtig bei Absatz 1 der Mehrheit Ihrer Kommission. Ich stimme dann auch in sprachlicher Hinsicht mit der Formulierung des Bundesrates überein, so, wie er Absatz 3 korrekt formuliert hat.

In diesem Sinne bitte ich Sie wie gesagt, bei Absatz 1 der Mehrheit und bei Absatz 2 der Minderheit zuzustimmen.

**Kuprecht Alex** (V, SZ), für die Kommission: In der Tat, dieser Artikel hat zu Diskussionen geführt, insbesondere der angefügte Teilsatz "wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen". Das ist die einzige Differenz gegenüber der Fassung, die wir verabschiedet haben.

Nun, das Problem ist etwas breiter zu betrachten. Dieser Teilsatz ist nicht aus unerklärlichen Gründen in diesen Artikel eingeflossen, und es ist auch keine Einschränkung. Ich bin der Überzeugung, dass er nicht zu Interpretationsproblemen führen wird, im Gegenteil: In Absatz 1 ist im Sinne einer klaren Definition festgehalten, dass die Armee im Inland die zivilen Behörden nur dann unterstützen darf, wenn die Mittel dieser Behörden nicht mehr ausreichen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Bericht des Bundesrates zum Postulat Mälama 10.3045. In diesem Bericht vom 2. März 2012 ist die Frage, wann denn die Armee im Inneren zugunsten der zivilen Behörden überhaupt zum Einsatz gelangen darf, sehr eingehend geprüft worden. Dieser Bericht sagt unter Kapitel 2.3.2.3, "Sicherheitsleistungen der Armee", Folgendes: "Die Armee als sicherheitspolitisches Instrument des Bundes und die Militärverwaltung ... haben keine autonomen Kompetenzen im Bereich der inneren Sicherheit; ihre Rolle ist komplementär. Gestützt auf Artikel 58 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 1 Absatz 3 des Militärgesetzes unterstützt die Armee die zivilen Behörden in ausserordentlichen Lagen, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen, bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren



Sicherheit oder zur Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen." Dieser Satz kommt also nicht aus heiterem Himmel und steht nicht von ungefähr hier, sondern stammt aus diesem Bericht und wurde hier im Prinzip noch an der entsprechenden Stelle angefügt.

Die Minderheit Bieri weicht nun von dieser Präzisierung ab, was gewissermassen als Freipass zugunsten eines Einsatzes für die zivilen Behörden verstanden werden könnte: Entsprechenden medialen Berichten zufolge, die Sie wahrscheinlich letzte Woche auch mitbekommen haben, sei man jetzt gewillt, die Militärpolizei generell zum Einsatz zu bringen. Ich glaube aber, dass wir gerade das nicht wollen! Wir wollen im Prinzip diese militärischen Kräfte nur dann zur Verfügung stellen, wenn effektiv die zivilen Kräfte nicht mehr ausreichen.

Es gibt hier eine klare Rangfolge, nämlich zuerst die Mittel der Kantone, dann die Mittel des Konkordates im polizeilichen Bereich, und erst dann kann der Bundesrat auf Antrag einen entsprechenden Einsatz von militärischen Mitteln gutheissen. Dieser zusätzliche Teilsatz präzisiert genau das: dass die militärischen Mittel nur dann zum Einsatz kommen werden, wenn die entsprechenden Mittel der zivilen Behörden nicht mehr ausreichen.

Ich möchte Sie bitten, hier im Sinne der Klarheit in Bezug auf eine Definition und nicht zuletzt auch in Bezug auf allfällige Ängste, die in der Bevölkerung vorhanden sein könnten, der Mehrheit zu folgen.

**Hess** Hans (RL, OW): Ich bin nicht bei der Minderheit Bieri, aber ich habe mich überzeugen lassen, dass die Minderheit Bieri eigentlich Recht hat. Ich glaube, wir haben nicht den Bericht zum Postulat Malama umzusetzen, wir haben die Verfassung anzuwenden. Und wenn wir die Verfassung anwenden, ist es kein Freipass, wie ein Vorredner ausgeführt hat.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Minderheit Bieri zuzustimmen.

**Zanetti** Roberto (S, SO): Ich habe immer gemeint, dass die Bundesverfassung die Grundsätze unseres staatlichen Handelns definiere und dass das im Gesetz dann konkretisiert werde. Deshalb habe ich absolut kein Problem, wenn wir bei einem Gesetzesartikel eben nicht bloss die Abschrift des Verfassungsartikels beschliessen und wenn dort meinerwegen – natürlich im Sinne der Bundesverfassung – bereits konkretisiert wird.

Ich verweise auf das geltende Recht, auf Artikel 1 Absatz 3, der lautet: "Sie unterstützt die zivilen Behörden, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen." Die einzige Änderung, die wir hier vornehmen, ist, dass man spezifiziert, dass es um die Unterstützung der zivilen Behörden im Inland geht. Sollte diese Formulierung zu Problemen führen, dann hätten wir diese Probleme in den letzten Jahren bereits gehabt. Mir ist davon aber nichts bekannt, im Gegenteil: Ich glaube vielmehr, dass die Sache funktioniert.

Am geltenden Recht sollten wir also, finde ich, ohne Not nicht herumwerkeln, wenn im Raum steht, dass es allfällig zu einer Referendumsabstimmung kommen könnte. Ich sage es Ihnen noch einmal: Denken Sie an eine mögliche Referendumsabstimmung! Das Referendum kann von unterschiedlicher Seite ergriffen werden. Solche Änderungen werden dann jeweils argumentative Hypothesen sein, die wir dann erklären müssen.

Deshalb bitte ich Sie, bei Absatz 2 dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

**Bieri** Peter (CE, ZG): Die Diskussion zeigt, dass wir die Bundesverfassung exakt und genau wiedergeben müssen. Die Verfassung ist ein Grundgesetz, das Volk und Stände in diesem Wortlaut so genehmigt haben, und deren Text geben wir in Absatz 2 im Einleitungssatz wieder. Die Einschränkung, dass zuerst die zivilen Behörden eingesetzt werden sollen, ist in Buchstabe e festgehalten, wo es heisst: "bei der Bewältigung von Spitzenbelastungen oder von Aufgaben, die die Behörden mangels geeigneter Personen oder Mittel nicht bewältigen können". Hier ist diese Einschränkung festgehalten, und Sie können nicht das Gleiche zweimal hinschreiben.

Ich bitte Sie, hier verfassungskonform zu legislieren. Herr Zanetti hat gesagt, wir seien auch früher von der Verfassung abgewichen. Aber gerade beim Kulturförderungsgesetz haben wir uns auf den exakten Verfassungstext besonnen und haben das Wort "besonders" wegestrichen, weil es nicht in der Verfassung stand.

**Eberle** Roland (V, TG): Nur ein kurzes Wort an die Adresse aller Föderalisten: Wir haben in der Verfassung mehrere sich widersprechende oder sich konkurrenzierende Systeme und Prinzipien. Der Föderalismus besagt ganz klar, dass die Armee subsidiär einzusetzen ist. Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zuzustimmen und hier nicht eine tradierte Selbstverständlichkeit, einen tradierten Grundsatz zu ändern, dass nämlich die zivilen Behörden zuerst an den Anschlag kommen müssen, bevor Armee-Einsätze überhaupt infrage kommen.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

**Fetz** Anita (S, BS): Wir reden hier über die gesetzlichen Grundlagen der Armee – das ist eigentlich nicht der Ort für linguistische Seminare –, wir reden über die gesetzlichen Grundlagen für eine 5 Milliarden Franken



teure Armee.

Ich möchte, dass die Weiterentwicklung der Armee im Zweckartikel das beinhaltet, was für mich der Kernauftrag der Armee ist, nämlich nicht nur die Verteidigung, sondern den Schutz der Bevölkerung. Sie wissen, ich habe mich damals für die Wehrpflicht eingesetzt, weil ich das für eine demokratisch legitimierte Armee zentral finde. Wenn Sie nun jedoch den zentralen Auftrag, nämlich den Schutz der Bevölkerung zu sichern, aus dem Zweckartikel entfernen, ist das für mich nicht mehr eine Grundlage, die ich unterstützen möchte. Deshalb bitte ich Sie inständig: Im Zweckartikel muss deutsch und deutlich stehen, wofür unsere Armee

AB 2015 S 265 / BO 2015 E 265

steht, nämlich nicht nur für die Verteidigung, sondern auch für den Schutz der Bevölkerung.

Sie werden sich überlegen müssen, was Sie tun, wenn es ein Referendum gibt. Ich könnte mir vorstellen, dass es nicht wegen dieses Artikels dazu kommt, sondern wegen der Frage der Zahl der Armeeangehörigen, der 100 000 oder 140 000. Für mich ist das aber nicht die matchentscheidende Frage. Für mich lautet die matchentscheidende Frage: Wofür steht unsere Armee? Wenn Sie den Schutz der Bevölkerung aus dem Zweckartikel nehmen, kann ich dieses Projekt nicht mehr unterstützen.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Vorab zur Neugliederung durch die Mehrheit Ihrer Kommission: Wir sind bereit, diese Neugliederung zu übernehmen; sie entspricht der Verfassung und dem bisherigen Recht. Damit haben wir keine Probleme.

Ich möchte mich zu den Minderheitsanträgen äussern.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Zanetti zu Absatz 1 abzulehnen. Der Begriff "verteidigen" ist ein stärkerer Begriff als der Begriff "schützen". Ich glaube, es ist ganz wichtig, dass wir in der Terminologie das geltende Recht mitberücksichtigen. Die Gegner dieser Vorlage werden bei deren Beurteilung akribisch nach Differenzen zwischen dem geltenden Recht und dem neuen Recht suchen. Im geltenden Recht "verteidigen" wir die Bevölkerung. Wenn wir sie nur noch "schützen", dann würde man das wohl so auslegen, dass man die Bereitschaft der Armee reduziert, sich wirklich vollumfänglich und ohne Wenn und Aber für die Bevölkerung einzusetzen. "Schützen" ist militärisch gesehen und in unserer Rechtsprechung ein schwächerer Begriff als "verteidigen". Verteidigen heisst auch: Wir sind notfalls bereit, uns "bis zum letzten Blutstropfen", wie man in der Armee sagt, einzusetzen. Das geht weiter, als wenn wir die Bevölkerung nur schützen. Ich bitte Sie also, beim Begriff "verteidigen" zu bleiben und ihn nicht durch "schützen" abzuschwächen. Auf der Seite der möglichen Referendumsergreifer wäre diese Änderung zweifellos ein Grund, um zu sagen, die Armee wolle weniger machen für die Bevölkerung als bisher. Das ist das Verständnis, das wir haben.

Daher bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Zanetti abzulehnen. Er bringt aus unserer Sicht keine Verbesserung, sondern eine Abschwächung des Schutzes der Bevölkerung, indem man sie nur noch schützt und nicht mehr verteidigt.

Zum Antrag der Minderheit Bieri zu Absatz 2: Der Bundesrat hat die gleichen Überlegungen gemacht, wie sie Ihnen Herr Bieri dargelegt hat. Der Bundesrat hat Ihnen daher die Vorlage so unterbreitet, wie jetzt der Antrag der Minderheit lautet. Das ist juristisch korrekt, denn das Subsidiaritätsprinzip ist auch noch in Artikel 67 Absatz 2 des Gesetzes enthalten: Dort wird das noch einmal festgelegt. So gesehen ist es nicht notwendig, es hier zu duplizieren.

Allerdings habe ich sehr grosses Verständnis für die Ausführungen des Kommissionspräsidenten. Wir ändern natürlich wieder etwas gegenüber dem geltenden Recht. Im geltenden Recht heisst es in Artikel 1 Absatz 3: "Sie" – die Armee – "unterstützt die zivilen Behörden, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen." Da wäre wieder zu berücksichtigen, was es wohl an politischer Interpretation bedeutet, wenn wir das jetzt ändern. Da wäre dann eher die linke Referendumsseite angesprochen, die sagt: "Oha, jetzt will die Armee mehr eingreifen als bisher, und diese Vermischung wollen wir nicht!" Aus politischer Sicht könnte ich mich auch hier durchaus der Mehrheit anschliessen, die das geltende Recht weiterschreibt und damit keine Änderungen vornimmt. Auch wenn Herr Bieri juristisch gesehen die Haltung des Bundesrates übernimmt, wäre die Formulierung, die die Mehrheit Ihrer Kommission beschlossen und die der Kommissionspräsident jetzt vertreten hat, im Sinne der Kontinuität eine Fortschreibung des Gesetzes. Das hat etwas für sich.

Es ist wohl eine politische Abwägung, die Sie vornehmen müssen. Wir können aus unserer Sicht mit beiden Varianten leben und könnten uns auch der Mehrheit anschliessen.

*Art. 1 Bst. b – Al. 1 let. b*

*Abstimmung – Vote*



Für den Antrag der Mehrheit ... 29 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit ... 11 Stimmen  
(1 Enthaltung)

*Abs. 2 – Al. 2*

**Le président** (Hêche Claude, président): Monsieur le conseiller fédéral, soutenez-vous la proposition de la majorité de la commission?

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Unser Antrag zu Absatz 3 entspricht demjenigen der Minderheit Bieri zu Absatz 2. Wir könnten aber auch damit leben, wenn Sie anders entscheiden. Es ist ein politischer Entscheid, und diesen muss, so finde ich, das Parlament treffen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 23 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit ... 19 Stimmen  
(0 Enthaltungen)

*Übrige Bestimmungen angenommen  
Les autres dispositions sont adoptées*

**Art. 5 Abs. 3; 6 Abs. 1 Bst. c**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 5 al. 3; 6 al. 1 let. c**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 9**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 2, 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

... kann. Die spätere Absolvierung bedarf der Zustimmung der Betroffenen.

**Art. 9**

*Proposition de la commission*

*Al. 2, 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

... à l'article 13. Ce dernier est soumis au consentement des personnes concernées.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 10 Abs. 1; Gliederungstitel vor Art. 12; Art. 13**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 10 al. 1; titre précédant l'art. 12; art. 13**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*



**Art. 18 Abs. 1**

*Antrag der Mehrheit*

*Bst. c, d, f, h, j*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Zanetti, Savary)

*Bst. c*

Unverändert

AB 2015 S 266 / BO 2015 E 266

**Art. 18 al. 1**

*Proposition de la majorité*

*Let. c, d, f, h, j*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Zanetti, Savary)

*Let. c*

Inchangé

**Zanetti** Roberto (S, SO): An sich muss ich Ihnen ehrlich sagen, dass diese Weiterentwicklung der Armee nicht mehr mein Projekt ist. Ich mache mir auch keine Illusionen über die Mehrheitsverhältnisse.

Ich beantrage Ihnen, beim geltenden Recht zu bleiben, das eigentlich ein Primat der Zivilgesellschaft stipuliert. Wenn Sie jetzt gemäss Bundesrat und Mehrheit entscheiden, dann gibt es ein Primat der Armee bezüglich des Einsatzes von Personal zur Sicherstellung von sanitätsdienstlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Ich finde diese Entwicklung falsch, es ist ein falsches Signal. Statt dass die Armee näher zur Zivilgesellschaft rückt, wird die Zivilgesellschaft näher zur Armee gerückt; das finde ich die falsche Entwicklungsrichtung. Die organisatorische Regelung des Problems funktioniert bestens, dafür haben wir Koordinationsorgane noch und noch.

Deshalb wie gesagt: Bleiben Sie bei der bisherigen Regelung, beim zivilgesellschaftlichen Primat – aber entscheiden Sie nach Ihrem Gutdünken!

**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: Wir sind hier bei den Möglichkeiten zur Befreiung von der Dienstpflicht. Grundsätzlich werden nur Personen mit einer der in diesem Artikel aufgezählten Funktionen von der Dienstpflicht befreit, denn diese gelten in ihrer beruflichen Funktion als unentbehrlich. Die neue Fassung hält nun klar fest, dass für sanitätsdienstliche Einrichtungen des zivilen Gesundheitswesens nur befreit werden kann, wer von der Armee nicht "zwingend" für sanitätsdienstliche Aufgaben benötigt wird. Der Begriff der Unentbehrlichkeit wird hier also präzisiert. Die Aufgabenerfüllung der Armee geniesst in diesem Sinne in einer Notlage Priorität. Das könnte beispielsweise bei einer Pandemie der Fall sein, wenn das Militär allenfalls sanitätsdienstliches Personal aus den Spitälern einziehen muss, um die Probleme zu lösen.

Die Minderheit misst dieser Aufgabe eine geringere Priorität zu, was beispielsweise bei einer Pandemie zum Nachteil werden könnte. Gerade die Sicherheitsverbundsübung 2014 hat die Bedeutung des Einsatzes medizinischen Personals in der Armee bei besonderen Situationen klar aufgezeigt. Aus diesem Grunde hat die Kommission diesen Antrag seinerzeit abgelehnt, und zwar mit 9 zu 4 Stimmen.

Ich ersuche Sie, den Antrag der Minderheit ebenfalls abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Hier machen wir tatsächlich, wie das gesagt wurde und wie es hier auch steht, einen Vorbehalt zugunsten des Militärs. Die Gründe liegen in der heute mangelhaften Versorgung der Armee mit Medizinalpersonen, insbesondere mit Ärzten. Wenn Sie die Leute im Medizinstudium betrachten, dann stellen Sie fest, dass heute mehr Frauen als Männer den Medizinalberuf ergreifen, und damit haben wir einen akuten Mangel an Ärzten in der Armee; das ist tatsächlich so. Wenn Sie zudem die Situation in den Spitälern anschauen, dann stellen Sie fest, dass auch diese auf die Dienste sehr vieler ausländischer Ärzte angewiesen sind. Das hat zu einer gewissen Aushungerung in der Armee geführt. Hier machen wir für Notfälle einen Vorbehalt zugunsten der Armee.





Man muss aber auch die Gegenseite sehen: Der Kommissionspräsident hat gerade die Sicherheitsverbandsübung angesprochen. Dort arbeiteten wir mit dem Szenario einer grossen Pandemie. Dort hat das Umgekehrte stattgefunden: Die Armee hat dem zivilen Sanitätswesen militärisches Personal zur Verfügung gestellt, um die Spitzen zu brechen. Man kann das also durchaus auch gegenseitig sehen.

Um das Gesundheitswesen im Militär in Notfällen sicherzustellen, ist dieser Vorbehalt aus unserer Sicht notwendig. Wir haben in diesem Gebiet schlicht und einfach einen Personalmangel. Die Zusammenarbeit zeigte, dass es eben auch umgekehrt verlaufen kann, d. h., dass die Armee das zivile Sanitätswesen unterstützt. Auch bei Impfungen, die wir schon geplant haben, damals gegen das Virus der Vogelgrippe, haben wir militärische Personen aufgeboten. Die Unterstützung soll also gegenseitig erfolgen. Dieser Vorbehalt macht im Hinblick auf eine absolute Krise Sinn, damit dann auch in der Armee allenfalls genügend Ärzte eingesetzt werden können. Ich bitte Sie also, den Antrag der Minderheit Zanetti abzulehnen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 27 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 13 Stimmen

(0 Enthaltungen)

#### **Art. 20 Abs. 1, 1bis, 1ter; 21 Titel, Abs. 1, 2; 22 Titel, Abs. 1, 2**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 20 al. 1, 1bis, 1ter; 21 titre, al. 1, 2; 22 titre, al. 1, 2**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 28 Abs. 4**

##### *Antrag der Minderheit*

(Savary, Hêche, Recordon, Zanetti)

Der Bundesrat erlässt eine für alle Armeeangehörigen verpflichtende Wertecharta.

#### **Art. 28 al. 4**

##### *Proposition de la minorité*

(Savary, Hêche, Recordon, Zanetti)

Le Conseil fédéral édicte une charte de valeurs contraignante pour tous les militaires.

**Savary** Géraldine (S, VD): Une armée de milice est composée de citoyennes et de citoyens. Ces derniers ont par conséquent les mêmes droits avec ou sans uniforme. Les droits fondamentaux des citoyennes et des citoyens doivent être respectés, que l'on soit à l'armée ou dans la vie civile. Cela signifie que l'on ne doit y souffrir ni de son sexe, ni de son orientation sexuelle, ni de la couleur de sa peau. A l'armée comme ailleurs, il y a vraisemblablement des comportements misogynes, homophobes ou racistes. C'est normal, la société doit malheureusement vivre avec ces comportements, les combattre, les dénoncer et les sanctionner si nécessaire. Le Parlement suisse, depuis de nombreuses années – presque dix ans –, s'est saisi de cette question. En 2006, le Conseil national demandait un rapport sur l'égalité et le respect des minorités dans l'armée. En 2008, le Conseil fédéral publiait un rapport sur l'éthique militaire assorti de treize mesures qui n'ont jamais été suivies d'effets. En septembre 2008, le chef de l'armée publiait une directive ("Befehl") concernant la gestion de la diversité dans l'armée. Dans ce texte, publié en allemand et dont je vous propose une traduction, il est prévu de:

- faire respecter l'article constitutionnel sur l'égalité entre les hommes et les femmes;
- lutter contre la discrimination dans l'armée ainsi qu'au sein du Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports;
- former et informer les services sur la question de la gestion de la diversité;
- informer les recrues et les collaborateurs de leurs droits;

AB 2015 S 267 / BO 2015 E 267

- offrir aux officiers des moyens et des possibilités pour faire respecter la diversité;





- ne jamais perdre de vue la prise en compte des besoins individuels;
- informer les collaborateurs, dès leur engagement, de leurs droits mais aussi des sanctions en cas de mauvais comportements.

Où en est-on presque dix ans après la publication de cette directive? Beaucoup de littérature a été consacrée à la question, mais, en réalité, pas grand-chose n'a été fait.

Prenons la participation des femmes dans l'armée. Monsieur Froidevaux, de la Société suisse des officiers, s'est exprimé dans divers médias et a exprimé l'idée extrêmement intéressante, au fond, de soumettre les femmes à l'obligation de servir. Pourquoi pas? L'idée mérite réflexion.

Mais avant cela, pensez-vous qu'aujourd'hui l'armée est attractive pour les femmes? Depuis 1939, les femmes s'engagent volontairement dans l'armée suisse. Or ce n'est qu'en 2005 qu'elles obtiennent l'égalité juridique – c'était déjà un pas important! Mais est-ce que ce pas a été suivi d'effets? L'égalité réelle n'existe pas! En mars 2014 – donc très récemment –, 1075 femmes étaient incorporées, soit 0,6 pour cent de l'effectif. La majorité d'entre elles se retrouve à faire des pansements – c'est-à-dire qu'elles sont actives dans les troupes sanitaires, ou les troupes logistiques, ou les troupes d'aide au commandement. 18 pour cent seulement de ces femmes sont incorporées dans les troupes de combat, et 8 pour cent seulement font partie des Forces aériennes. Pensez-vous que l'objectif d'égalité est respecté? Non! Pensez-vous que l'armée met tout en oeuvre pour une plus grande participation des femmes? Non!

La proposition de minorité que j'ai déposée est évidemment très modeste, puisqu'il s'agit d'introduire une charte éthique. C'est un tout petit pas que pourrait faire l'armée, mais à mon avis, c'est un grand pas pour montrer sa volonté de faire respecter les droits fondamentaux des citoyennes et des citoyens dans son sein.

Dans le débat en commission, Monsieur le conseiller fédéral Maurer m'a dit qu'il n'y avait pas besoin d'une telle charte parce qu'il y a le règlement de service de l'armée suisse. J'ai donc regardé ce qui, dans ce règlement, correspondait à l'application des principes d'égalité et de lutte contre la discrimination. Il y a ainsi l'article 82, qui précise qu'il faut un esprit de camaraderie dans l'armée; il y a l'article 93, qui précise qu'il faut une protection de la personnalité, qu'il faut respecter la liberté de croyance et de conscience, la libre expression des idées et l'exercice des droits politiques. Mais être femme homosexuelle, ce n'est pas une religion ni une opinion; c'est un état que la Constitution protège, et la lutte contre les discriminations, tant à l'égard des femmes que des homosexuels, par exemple, est inscrite clairement dans la Constitution.

Or l'armée n'a pas avancé depuis dix ans à cet égard. Des rapports ont été publiés, des prises de position ont été formulées, mais rien n'a été entrepris. Un certain nombre de pays se sont dotés d'une charte éthique, par exemple l'Allemagne et Israël – dont l'armée est décrite comme étant l'une des meilleures au monde, peut-être après la nôtre. La Suisse pourrait donc faire le pas d'élaborer une charte éthique.

J'avais proposé une solution beaucoup plus contraignante, à savoir une charte éthique dont l'application serait contrôlée. J'ai renoncé aux instruments de contrôle pour mettre à plat la question de la charte éthique. Dans le cadre du développement de l'armée, je pense que nous pouvons faire ce petit pas en faveur d'une meilleure intégration, en particulier des femmes, et du respect des minorités au sein de l'armée.

Je vous invite donc à soutenir ma proposition de minorité.

**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: Die Minderheit wünscht, hier einen neuen Absatz 4 einzufügen mit dem Auftrag an den Bundesrat, eine für alle Armeeangehörigen verpflichtende Wertecharta zu erlassen. Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass es eine solche Wertecharta nicht braucht. In Übereinstimmung mit dem Bundesrat ist die Mehrheit der Meinung, dass das Dienstreglement in unserem militärischen Verständnis die Rechte und Pflichten eines Armeeangehörigen gewährleistet. Darin sind auch die Werte aufgeführt, und es wird auch durch den Bundesrat verabschiedet sowie in den Rekrutenschulen behandelt. Die Kader der Schul- und Truppenkommandanten werden zusätzlich auf dieses Thema sensibilisiert, und der Ethik wird ein sehr grosses Gewicht beigemessen.

Die Kommission hat deshalb dieses Begehren mit 9 zu 4 Stimmen abgelehnt, und ich ersuche Sie, hier ebenfalls der Mehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Es ist so, dass Berufsarmeen tatsächlich praktisch überall eine Wertecharta haben, wie das Frau Savary ausgeführt hat. Das ist wahrscheinlich dort sinnvoll und notwendig, wo man in einer Armee jahrelang fast in einer Parallelgesellschaft lebt. Dort muss man das Zusammenspiel entsprechend regeln. Bei einer Milizarmee, sind wir der Meinung, ist das nicht notwendig, weil die Bürgerinnen und Bürger für drei Wochen aus dem Zivilleben ins Militär kommen und dort ihre Werte einbringen.

Wir haben dafür, wie das der Kommissionspräsident ausgeführt hat, das Dienstreglement. Das Dienstreglement hat den Charakter einer Verordnung. Es ist also rechtsverbindlich, und Verstösse gegen dieses Dienst-



reglement können auch geahndet werden. Dieses Dienstreglement enthält nicht nur die Werte des Zusammenlebens wie eine Charta, sondern es regelt für die Angehörigen der Armee auch das Beschwerderecht, die Möglichkeiten, wie man vorgehen kann, wenn gegen Werte verstossen wird; es regelt, wie man sich beschwert. Es ist eine komplette Regelung des Zusammenlebens mit allen Beschwerdemöglichkeiten. Wir sind also der Meinung, dass das, was Frau Savary fordert, eigentlich in diesem Dienstreglement bereits enthalten ist, mit allen Rechten und Pflichten der Angehörigen der Armee.

Im Aktivdienst gilt das Kriegsvölkerrecht. Die Vorgesetzten werden darin ausgebildet, in allen Kursen. Auch hier ist also entsprechend vorgesorgt.

Ich kann auch feststellen, dass mir keine Probleme im Zusammenleben von Mann und Frau in der Armee bekannt sind. Das funktioniert. Man misst dem besonderes Gewicht bei, und ich höre eigentlich immer nur, dass man dieses Zusammenleben auch entsprechend schätzt und dass es das Klima entsprechend verbessert. Im Übrigen möchte ich doch darauf hinweisen, dass sich die Idee einer allgemeinen Wehrpflicht für Frauen bei uns wirklich nicht aufdrängt. Das ist kein Vorschlag des VBS oder der Armee, sondern ein Einzelschlag. Es ist sicherheitspolitisch nicht notwendig, dass wir das machen.

Wir glauben also, dass die Lösung, die wir heute haben, genau das regelt. Sie geht noch weiter als das, was der Minderheitsantrag will. Er ist aus unserer Sicht in einer Milizarmee nicht notwendig, denn eine Wertecharta ist ja auch die Möglichkeit, sich dahinter zu verstecken oder dann nicht zu handeln. Das wollen wir nicht, sondern wir haben ein Dienstreglement, das eben Rechte und Pflichten regelt. Die Soldaten werden in der Rekrutenschule darüber informiert, welche Rechte und Pflichten sie haben. Das ist etwas, was eigentlich weiter geht als eine nur unverbindliche Wertecharta, die nie den Charakter einer vom Bundesrat erlassenen Verordnung erhalten kann.

**Savary** Géraldine (S, VD): Pouvez-vous me dire, Monsieur le conseiller fédéral, dans quels chapitres du règlement de service de l'armée suisse la question de l'égalité entre les hommes et les femmes ou celle du respect de l'orientation sexuelle sont-elles inscrites? J'ai regardé cela dans le détail et n'ai rien trouvé à ce sujet – peut-être ai-je mal lu. Je le répète, l'égalité entre les hommes et les femmes doit être respectée puisque, depuis 2005, les femmes dans l'armée ont le droit à cette égalité.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Ich habe das Dienstreglement nicht hier, aber ich kann es Ihnen dann selbstverständlich zustellen lassen. Das Dienstreglement geht von der Gleichstellung

AB 2015 S 268 / BO 2015 E 268

aus. Im Dienstreglement und in der Armee spielt es keine Rolle, ob die Armeeangehörigen weiblich oder männlich sind; es haben beide die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten, und sie werden gleich behandelt. Überall dort, wo wir Frauen eingeteilt haben, sei es in Rekrutenschulen, sei es in WK-Kompanien, wird das immer auch im Detail geregelt. Die Angehörigen der Armee, die Damen im Speziellen, haben eine Ansprechperson. All die Fragen bezüglich Duschen usw. werden geregelt. Die Gleichstellung wird gelebt, wie das in unserer Gesellschaft üblich ist. Junge Männer und junge Frauen haben, wie ich das immer wieder feststellen kann, überhaupt keine Probleme im Umgang miteinander, vielmehr schätzt man sich und hilft sich gegenseitig. Erfreulicherweise wird das Klima eher besser, wenn Frauen da sind. Frauen haben in einer Armee einen guten Einfluss auf das Klima. Ich kann vielleicht anfügen: Wenn Sie Töchter haben, die noch nicht Militärdienst leisten, dann motivieren Sie sie doch dazu! Es verbessert das Klima in der Armee, und die Armee ist immer noch die beste Führungsausbildung in der Schweiz. Wir würden uns freuen über mehr Frauen. Sie sind bei uns auch gut aufgehoben. Wenn wir einmal eine Klage haben, gehen wir dem wirklich nach und handeln. Aber die Gleichstellung ist aus unserer Sicht kein Problem und muss nicht speziell geregelt werden, eben gerade deshalb, weil wir in der Armee die Gleichstellung zwischen Mann und Frau auch leben – gleiche Rechte, gleiche Pflichten; das funktioniert.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit ... 17 Stimmen

Dagegen ... 25 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Le président** (Hêche Claude, président): L'article 29 alinéa 2 sera traité avec l'article 93.

**Art. 29a**

*Antrag der Kommission*





*Titel*

Ausbildungsgutschrift

*Abs. 1*

Der Bund kann Angehörigen der Miliz für das Absolvieren von Kaderschulen und des praktischen Dienstes für die Ausbildung zum höheren Unteroffizier oder zum Offizier bis Stufe Stäbe der Truppenkörper einen finanziellen Betrag gutschreiben, den sie für zivile Ausbildungen beziehen können.

*Abs. 2*

Der Bundesrat erlässt die Bestimmungen über die Ausbildungsgutschrift.

**Art. 29a**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Indemnisation de formation

*Al. 1*

La Confédération peut octroyer aux militaires de milice qui accomplissent une école de cadres et le service pratique en vue d'une formation de sous-officier supérieur ou d'officier jusqu'au niveau de l'état-major de corps de troupe une contribution financière que ceux-ci pourront utiliser pour suivre des formations civiles.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral édicte les dispositions relatives aux indemnisations de formation.

**Art. 30**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

... den Erwerbsausfall.

*Abs. 1bis*

Die Zeit zwischen der Rekrutenschule und Ausbildungsdiensten zur Erlangung des Grades Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fourier oder Leutnant oder zwischen solchen Ausbildungsdiensten wird besoldet und mit dem Erwerbsersatz entschädigt, sofern die jeweiligen Dienste höchstens sechs Wochen auseinanderliegen.

**Art. 30**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

... perte de gain.

*Al. 1bis*

La période entre l'école de recrues et des services d'instruction destinés à l'obtention du grade de sergent, de sergent-major, de sergent-major chef, de fourrier ou de lieutenant, ou entre des services d'instruction de ce type, donne droit à la solde et à l'indemnité pour perte de gain pour autant que les intervalles entre les services n'excèdent pas six semaines.

**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: Ich würde gerne die Artikel 29a und 30 Absatz 1bis miteinander behandeln, es gibt einen Zusammenhang.

Wie ich bereits beim Eintreten dargelegt habe, hat die Kommission mit dem neueingeschobenen Artikel 29a die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, den Angehörigen der Miliz einen Beitrag für ihre persönliche berufliche Ausbildung zu entrichten. Sehr oft stellen Angehörige der Armee ihre weiteren zivilen Ausbildungen zugunsten einer Kaderausbildung in der Armee hintan. In den Genuss dieser Ausbildungsgutschrift für die künftige zivile Aus- und Weiterbildung kommen Milizangehörige, die eine Kaderschule sowie praktische Dienste für die Ausbildung zu höheren Unteroffizieren oder zu Offizieren bis auf die Stufe von Mitgliedern von Stäben der Truppenkörper absolvieren. Mit diesem Anreiz kann eine bessere Ausgangslage für die Rekrutierung von Kaderangehörigen erzielt werden. Es gibt einen Anschub zur Motivation von jungen Angehörigen der Armee, eine Weiterausbildung als Kader zu absolvieren. Die Kosten sind im Moment relativ schwer abzuschätzen, werden aber in der Grössenordnung auf rund 23 Millionen Franken zu stehen kommen. Sie sind im Rahmen des Armeebudgets einzustellen und sicherzustellen. Nachdem der Gedanke einer Ausbildungsgutschrift schon zu einem früheren Zeitpunkt, bei der Armee 95, diskutiert und dann wieder verworfen worden ist, scheint der Kommission jetzt der Zeitpunkt gekommen zu sein, diese im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee



und der damit verbundenen Revision des Militärgesetzes einzuführen. Die Kommission hat die Einführung der Ausbildungsgutschrift mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

Zu Artikel 30 Absatz 1bis: Es geht um eine Ausbildungszulage. Diesen Absatz hat die Kommission als zusätzliche Entschädigungsmöglichkeit eingefügt. Die Erfahrung zeigt, dass in der Zeit zwischen der absolvierten Rekrutenschule und einem Weiterausbildungsdienst, z. B. als Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel oder Leutnant, dass in dieser sehr kurzen Zwischenphase von fünf bis sechs Wochen die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit praktisch unmöglich ist. Sehr oft ist eine berufliche Vermittlung praktisch nicht möglich, wodurch diese Angehörigen der Armee durch das Abwarten bis zum Beginn des nächsten Beförderungsdienstes kein Einkommen erzielen können. Um diese Einkommenslücke schliessen zu können, beantragt Ihnen die Kommission einstimmig die Schaffung einer Überbrückungsfinanzierung. Mit der künftigen Entrichtung einer Erwerbsersatzzahlung kann dieses Problem sachgerecht gelöst werden. Die Maximaldauer der besoldeten Karenzfrist zwischen den einzelnen Dienstleistungen beträgt dabei sechs Wochen.

Zahlungen während der Unterbruchszeit wurden bisher kraft der Verordnung vom 19. November 2003 über die Militärdienstpflicht und einer entsprechenden Praxis bezahlt. Mit dieser neuen Regelung kann somit die Verordnungsregelung ins Gesetz überführt werden. Finanziell lehnt sich diese Entschädigung an Artikel 9 des Erwerbsersatzgesetzes an. Die Grundentschädigung von 25 Prozent des Höchstbetrages beträgt somit pro Tag Fr. 61.25.

Ich möchte noch ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese Entschädigung über die Erwerbsersatzordnung nur dann zum Zuge kommt, wenn während der Überbrückungszeit

AB 2015 S 269 / BO 2015 E 269

effektiv keine zwischenberufliche Tätigkeit oder Anstellung gefunden werden kann. Andernfalls erfolgt eine ordentliche Entschädigung über den Arbeitgeber.

Ich bitte Sie, diesen Bestimmungen zuzustimmen.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Mit Artikel 29a fügt Ihre Kommission etwas Neues ein, das wir schon mehrmals in verschiedener Zusammensetzung diskutiert haben. Wir sind bereit, Artikel 29a so zu übernehmen. Die Mehrkosten, die daraus entstehen, werden selbstverständlich mit Mitteln gemäss dem bestehenden Plafond abgedeckt, das ist möglich. Es ist noch etwas schwierig abzuschätzen, wie hoch der Beitrag dafür sein wird. Aber es macht durchaus Sinn, weil die Armee ja mit der Privatindustrie im Wettbewerb um Kader steht. Hier können wir eine kleine Anerkennung für die zivile Ausbildung geben, wenn jemand eine militärische Ausbildung auf sich nimmt. Vielfach wird ja das in diesem Alter wirklich als Konkurrenz empfunden. Diese Bestimmung können wir also übernehmen.

Bei Artikel 30 haben wir keine materiellen Differenzen. Ihre Kommission hat den Text umformuliert. Mit dieser Änderung können wir leben, wir können sie übernehmen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 35 Abs. 2, 3; 35a**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 35 al. 2, 3; 35a**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Gliederungstitel vor Art. 40c; Art. 40c-40e**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Hess Hans)

Streichen

**Titre précédant l'art. 40c; art. 40c-40e***Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Hess Hans)

Biffer

**Hess** Hans (RL, OW): Ich beantrage Ihnen im Alleingang, die Artikel 40c bis 40e ersatzlos zu streichen.

Ich bin mir bewusst, dass beide Räte seinerzeit die Motion Niederberger zur Schaffung der Ombudsstelle (11.3082) angenommen haben. Die Motion zeigte aber in keiner Weise auf, welche Konsequenzen der Vollzug der Motion mit sich bringen würde. Wenn wir genau hinschauen, sehen wir, dass wir ein neues Bundesamt schaffen. In Artikel 40c Absatz 2 ist festgehalten, dass die Ombudsstelle weisungsungebunden ist. Im Klartext heisst das, dass ein neues Amt geschaffen wird, das wohl administrativ dem VBS unterstellt wird, aber nicht mehr. Wenn wir die Aufgaben der Stelle anschauen, sehen wir, dass die Ombudsstelle gemäss Artikel 40d Absatz 1 auf Ersuchen von Stellungspflichtigen und Angehörigen der Armee oder Angehöriger dieser Personen zwischen der ersuchenden Person und militärischen Stellen im Zusammenhang mit der Stellungs- und Militärdienstpflicht vermittelt. Es ist also alles abgedeckt. Man kann überall Vermittlung suchen.

Wer selber Militärdienst geleistet hat, weiss, dass es immer unzufriedene Angehörige der Armee gibt. Die erhalten nun geradezu eine Einladung, sich an diese Ombudsstelle zu wenden. Wenn wir dann noch genau hinschauen und sehen, welche Mittel die Ombudsstelle hat, ist abzusehen, dass ein Aufwand betrieben werden muss, der unverhältnismässig sein wird. Die Mittel sind in Artikel 40d Absatz 2 aufgeführt. Die Ombudsstelle kann zu diesem Zweck, d. h. also zur Vermittlung, "insbesondere:

- a. mit Einwilligung der ersuchenden Person schriftliche oder mündliche Auskünfte und die Herausgabe von Urkunden und Akten verlangen;
- b. Augenscheine vornehmen;
- c. Sachverständige beiziehen;
- d. die Truppe und die Militärbehörden besuchen."

Hinzu kommt noch, dass diese Stelle dem VBS jährlich Bericht zu erstatten hat; das ist in Absatz 3 festgehalten. Dieser Bericht ist dann zu allem Überflus noch öffentlich.

Ich bin der Meinung, dass eine Ombudsstelle in einer Milizarmee in diesem Sinne nicht nötig ist. In einer Milizarmee hat jeder Wehrmann problemlos Zugang zur vorgesetzten Stelle. Vorhin haben wir die Diskussion über die Wertecharta geführt. Da wurde ausgeführt, dass eine solche in einer Milizarmee nicht nötig sei, das Dienstreglement decke alle diese Fragen ab. Ich bin der Meinung, dass das Dienstreglement auch die Rechte und Pflichten des Wehrmannes und all der Personen, die in Artikel 40d Absatz 1 aufgeführt sind, abdeckt. Wir brauchen keine Wertecharta und aufgrund der gleichen Überlegungen auch keine Ombudsstelle.

Wir wissen gemäss Auskunft des VBS, dass wir da rund eine Million Franken investieren. Das wird ja nur der Anfang sein. Es ist auch mit Sicherheit abzusehen, dass wieder irgendwann ein Sparprogramm kommt, und mir wäre es dann peinlich, wenn wir diese Ombudsstelle im Rahmen dieses Sparprogramms wieder streichen müssten.

Ich bitte Sie also, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen, wenn ich auch der Einzige bin, der diesen unterstützt.

**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: Wir befinden uns hier im 7. Kapitel, "Ombudsstelle". Diese neu in der Armee einzuführende Funktion und Aufgabe basiert auf der von beiden Räten verabschiedeten Motion Niederberger 11.3082 vom 10. März 2011. Unser Rat hat diese Motion am 31. Mai 2011 angenommen; der Nationalrat hat ihr, in abgeänderter Form, am 29. Februar 2012 zugestimmt. Es geht hier also um die Umsetzung dieser von beiden Kammern gutgeheissenen Motion. Die Kommission hat in der Beratung nochmals die Vor- und Nachteile der Schaffung dieser Ombudsstelle diskutiert und ist mehrheitlich zum Schluss gekommen, dass damit eine Möglichkeit besteht, die Zahl der Personen, die den "blauen Weg" wählen oder in den Zivildienst übertreten, zu verringern.

Ich ersuche Sie deshalb namens der Kommission, die den Antrag Hess Hans mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt hat, den entsprechenden Minderheitsantrag ebenfalls abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Wir setzen hier, wie das der Präsident Ihrer Kommission gesagt hat, eigentlich eine Motion Ihres Rates um. Der Ständerat hat dieser Motion damals ohne Begeisterung mit einem Zufallsmehr



von 13 zu 12 Stimmen zugestimmt. Der Nationalrat hat ihr mit 88 zu 77 Stimmen zugestimmt. In beiden Räten war sie also schon umstritten, und der Entscheid fiel relativ knapp aus. Der Bundesrat hat diese Motion damals bekämpft. Wir sind eigentlich der Meinung, und das ist man übrigens auch in der Armee, dass eine Ombudsstelle so nicht notwendig ist und dass die bestehenden Strukturen gemäss Dienstreglement genutzt werden sollen. Wir waren eigentlich der Meinung, dass der Vorgesetzte die Klagen anzuhören hat und dass die Sache innerhalb der Armee zu bereinigen ist und nicht an eine Ombudsstelle delegiert werden soll. Das führt dann in der Regel nachdienstlich zu einer Behandlung, wenn alles wieder vergessen ist, denn manchmal reagieren ja die Leute auch im Frust; diese Gefahr besteht natürlich.

Wir setzen aber um, was Sie gewünscht haben. Wir sind nach wie vor nicht gross begeistert darüber, weil der Verwaltungsaufwand unserer Meinung nach grösser als der Nutzen ist. Sie haben aber damals so entschieden, und wir setzen das um. Wenn Sie Ihren damaligen Entscheid korrigieren

AB 2015 S 270 / BO 2015 E 270

wollen, dann liegt das an Ihnen, wir machen das, was Sie wollen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 12 Stimmen

(1 Enthaltung)

#### **Art. 41 Abs. 2, 4; 42; 44; 46 Abs. 1; 47 Abs. 4**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 41 al. 2, 4; 42; 44; 46 al. 1; 47 al. 4**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 49**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### *Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: Erlauben Sie mir, eine kurze Bemerkung zu Artikel 49 Absatz 4 zu machen.

Im geltenden Recht wurde die Dauer der Rekrutenschule gemäss Artikel 49 Absatz 3 aufgrund der Bestimmung in Artikel 149 des Militärgesetzes in der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee festgeschrieben. Diese Verordnung wird einerseits, wie ich zu einem späteren Zeitpunkt noch ausführen werde, ausser Kraft gesetzt, und andererseits wird die Dauer der Rekrutenschule als wichtiger Faktor der militärischen Ausbildung neu auf Gesetzesstufe festgelegt.

Die Dauer wird von bisher 21 Wochen auf 18 Wochen verkürzt. Die Rekrutenschule wird künftig von allen Rekruten in voller Länge absolviert werden müssen; bei einem besonderen Ausbildungsbedürfnis kann die Rekrutenschule durch den Bundesrat um 6 Wochen verlängert oder auch verkürzt werden. Der Antrag, die Rekrutenschule auf 15 Wochen zu verkürzen, der in der Kommission diskutiert wurde, wurde klar und eindeutig mit 11 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Das als Präzisierung zu Artikel 49 Absatz 4.

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 51**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Abs. 1*

Die Militärdienstpflichtigen leisten jährlich Wiederholungskurse. Diese werden in der Regel in den Formationen geleistet, in denen die Pflichtigen eingeteilt sind.



*Abs. 2*

Die Mannschaft leistet fünf dreiwöchige Wiederholungskurse.

*Abs. 3*

Der Bundesrat legt Anzahl und Dauer der Wiederholungskurse für Militärdienstpflichtige mit Schlüsselfunktionen, Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Ausbildungsbedürfnisse, die Einsatzbereitschaft und die verfügbaren Ressourcen.

*Abs. 4*

Der Bundesrat kann bei besonderen Ausbildungsbedürfnissen kürzere Wiederholungskurse oder die tageweise Leistung des Wiederholungskurses vorsehen.

## **Art. 51**

### *Proposition de la commission*

*Al. 1*

Les personnes astreintes au service militaire accomplissent des cours de répétition chaque année. En règle générale, ceux-ci doivent être effectués dans la formation d'incorporation.

*Al. 2*

Les militaires de la troupe doivent accomplir cinq cours de répétition d'une durée de trois semaines.

*Al. 3*

Le Conseil fédéral fixe dans le détail la durée et la fréquence des cours de répétition pour les militaires chargés de fonctions clés, les sous-officiers, les sous-officiers supérieurs et les officiers. A cet égard, il tient compte notamment des besoins de l'instruction, de la disponibilité opérationnelle et des ressources disponibles.

*Al. 4*

Si les besoins de l'instruction l'exigent, le Conseil fédéral peut prévoir des cours de répétition plus courts ou l'accomplissement de cours de répétition à la journée.

**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: Sowohl die Dauer der Rekrutenschule als auch die Dauer der Wiederholungskurse sind in einem Gesetzesrahmen zu betrachten. In diese Betrachtungsweise fällt unter anderem auch die Vorgabe des Bundesrates mit einer Festlegung der Anzahl Dienstage auf maximal fünf Millionen. Die Diskussion in der Kommission fusste auch auf einem zusätzlichen Bericht, der im Nachgang zur Eintretensdebatte verlangt worden war. Die Festlegung der Dienstage auf maximal fünf Millionen war im Grundsatz kein Diskussionsthema, sondern das Resultat der Entscheidungen in Bezug auf die Dauer der Rekrutenschule und die Dauer der Wiederholungskurse. Die Kommission sah sich deshalb im Rahmen der Gesetzesvorberatung nicht an die Vorgaben des Bundesrates gebunden.

In der Kommission war unbestritten, dass die Qualität eines zweiwöchigen Wiederholungskurses nicht gleich sein kann wie die eines dreiwöchigen. Insbesondere bei der Verbandsausbildung hätten Abstriche in Kauf genommen werden müssen. Im Gegensatz zum Bundesrat war die Kommission der Auffassung, dass zum heutigen Zeitpunkt fünf Wiederholungskurse genügen, und kam diesbezüglich den Bedürfnissen der Wirtschaft etwas entgegen. Die Verlängerung führt bei fünf Wiederholungskursen zu einer Dienstleistung von 15 Wochen gegenüber den 12 Wochen des bundesrätlichen Entwurfes, was insgesamt zu rund 300 000 zusätzlichen Dienstagen führen wird. Die Vorgabe des Bundesrates von fünf Millionen Dienstagen wird damit entsprechend verändert und korrigiert.

Die Kommission beschloss deshalb mit 12 zu 1 Stimmen, die Dauer der WK auf drei Wochen und die Anzahl auf fünf abzuändern, was insgesamt fünf mal neunzehn Tagen entspricht, was in Absatz 2 nun festgeschrieben wurde. Die Gesamtzahl der Dienstage pro Angehörigen der Armee wird somit von rund 225 auf rund 245 erhöht. In Bezug auf die Verankerung im Gesetzestext hat die Kommission eine etwas andere Konzeption gewählt. Inhaltlich ändert sich gegenüber dem Entwurf des Bundesrates nur die Länge der WK.

Ich ersuche Sie deshalb im Namen der Kommission, deren Konzept zu folgen.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Hier korrigiert Ihre Kommission ja den bundesrätlichen Entwurf, in dem zweiwöchige Wiederholungskurse vorgeschlagen werden. Sie möchten dreiwöchige Wiederholungskurse.

Es geht hier um eine Güterabwägung zwischen den Interessen der Wirtschaft und den Interessen der militärischen Ausbildung. Aus militärischer Sicht ist ein dreiwöchiger Wiederholungskurs klar besser, weil damit nicht nur der einzelne Soldat bis vielleicht Stufe Zug ausgebildet werden kann, sondern auch grössere Übungen möglich sind. Aus militärischer Sicht ist daher Ihr Antrag zu begrüßen.

Wir haben zweiwöchige Wiederholungskurse vorgeschlagen, dies auch in Absprache mit Wirtschaftsverbänden. Das war aber der grosse Diskussionspunkt in der Vernehmlassung bei Milizorganisationen und bei mili-





tärischen Verbänden, die eigentlich alle auf diese dreiwöchigen WK gehen möchten.

AB 2015 S 271 / BO 2015 E 271

In dieser Güterabwägung können wir Ihrer Kommission folgen und den Antrag Ihrer Kommission für dreiwöchige WK übernehmen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 52**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

...

b. ... von nationaler oder internationaler Bedeutung.

*Abs. 2–7*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 52**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

...

b. ... d'importance nationale ou internationale.

*Al. 2–7*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 54a Abs. 4**

*Antrag der Kommission*

Durchdiener, die ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben, bleiben während vier Jahren in der Armee eingeteilt. Sie können bei Bedarf zu Einsätzen der Armee aufgeboden werden.

**Art. 54a al. 4**

*Proposition de la commission*

Les militaires en service long qui ont accompli la totalité de leurs services d'instruction obligatoires sont incorporés dans l'armée pour une durée de quatre ans. Ils peuvent, en cas de besoin, être convoqués pour des engagements de l'armée.

**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: In Artikel 54a Absatz 3 ist auch der Bestand der Durchdiener festgehalten. Dieser darf 15 Prozent eines Rekrutenjahrgangs nicht übersteigen. Nach der Dienstzeit bleiben sie bis zum 30. Altersjahr bei den Inaktiven eingeteilt, haben einen Teil der Ausrüstung und müssen das Obligatorische schießen. Im Notfall können sie aufgeboden und einem Verband zugeteilt werden.

Der Entwurf des Bundesrates sieht einen Verbleib nicht mehr vor, was eine Entlassung aus der Armee bedeuten würde. Die Kommission war der Auffassung, dass eine Entlassung dieser sehr gut ausgebildeten Armeeangehörigen einen Verschleiss an personellen Ressourcen und einen Verlust an Know-how bedeuten würde. Ihre Ausbildung ginge der Armee verloren. Neu sollen nun die Durchdiener, die ihren Ausbildungsdienst erfüllt haben, für die darauffolgenden vier Jahre weiterhin in der Armee eingeteilt bleiben und aufgeboden werden können. Daraus ergibt sich eine stille Reserve von rund 12 000 Angehörigen der Armee. Dieser Bestand zählt jedoch weder zum Soll- noch zum Effektivbestand. Insofern ist dieser neueingefügte Absatz 4 auch im Zusammenhang mit Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a zu betrachten.

Die Kommission fällt die Entscheidung mit 9 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Dies ist ebenfalls ein neues Element, das Ihre Kommission eingefügt hat. Durchdiener, welche praktisch während eines Jahres ausgebildet worden sind, verfügen über ein entsprechendes Know-how. Wenn man diese noch während vier Jahren aufbieten kann, kann man sie, wie es der Kommissionspräsident gesagt hat, als stille Reserve sehen. Sie wären tatsächlich so etwas. Denn sie sind dann nicht fest in einem Verband eingeteilt; man hätte einfach Zugriff auf sie, wenn man sie wirklich brauchen würde, ohne irgendwelche weiteren Verpflichtungen.



Man darf das aber auch nicht überschätzen. Sie müssten wieder eingeteilt werden, Führungsstrukturen müssten aufgebaut werden, auch das Korpsmaterial wäre ein Punkt. Aber es macht grundsätzlich Sinn, Leute, die während eines Jahres eine teure Ausbildung gemacht haben, sozusagen als stille Reserve in der Hinterhand zu behalten; wenn alle Stricke reissen, könnte man sie einsetzen.

Wir wären also mit dieser Lösung einverstanden und würden dann in der Verordnung noch die Details für die Handhabe regeln. Wir sind einverstanden.

*Angenommen – Adopté*

**Gliederungstitel vor Art. 55; Art. 55 Titel, Abs. 3 Bst. b; 59 Abs. 4; 61 Titel, Abs. 1, 3; 62 Abs. 1, 3; 63 Abs. 1 Bst. a; 65b; 65c**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre précédant l'art. 55; art. 55 titre, al. 3 let. b; 59 al. 4; 61 titre, al. 1, 3; 62 al. 1, 3; 63 al. 1 let. a; 65b; 65c**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 66 Abs. 4**

*Antrag der Minderheit*

(Savary, Recordon, Zanetti)

Der Bundesrat sorgt für eine hohe Bereitschaft von Truppen und Material.

**Art. 66 al. 4**

*Proposition de la minorité*

(Savary, Recordon, Zanetti)

Le Conseil fédéral veille à une haute disponibilité des troupes et du matériel.

**Savary** Géraldine (S, VD): J'ai déjà, dans le cadre du débat d'entrée en matière, mis en évidence ce qui, à mes yeux, manque dans ce projet de développement de l'armée qui, par ailleurs, dispose d'un certain nombre de qualités que j'ai également relevées.

Une lacune subsiste en ce qui concerne les tâches de prévention de la guerre et de maintien de la paix dévolues à l'armée, inscrites dans la Constitution fédérale. Dans son message, le Conseil fédéral prévoit que 500 hommes pourraient être mis à disposition pour des opérations de promotion de la paix; c'est davantage qu'aujourd'hui et c'est déjà un progrès tout à fait intéressant. Toutefois, le degré actuel de préparation et de mobilisation des troupes reste clairement insuffisant. Lors des débats en commission, nous avons eu à ce sujet des explications du Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports. Les rapports montrent qu'un laps de temps important – de nombreux mois – est nécessaire pour planifier et préparer les troupes pour des opérations de promotion de la paix à l'étranger, tâche pourtant considérée comme prioritaire et inscrite à l'article 1 alinéa 2 de loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire. Le degré de préparation des troupes pour une telle mission devrait donc être clairement relevé et la promotion de la paix doit être un axe principal de la structure de formation de l'armée du futur. Nous disposerons désormais d'un chef de l'instruction et de missions d'instruction qui seront plus ambitieuses. En vue d'atteindre cet objectif, le degré de préparation pour des opérations de promotion de la paix devrait être inscrit de façon très claire dans les structures d'instruction futures, afin que nous disposions de spécialistes prêts à intervenir dans un délai de quelques jours, mais aussi de contingents prêts à le faire en quelques semaines.

Je vous invite à soutenir ma proposition de minorité. Je dois préciser, pour être sincère et honnête, que certains membres de la commission ont suggéré de déposer une proposition à l'article 65. J'ai renoncé à déposer une proposition

AB 2015 S 272 / BO 2015 E 272

individuelle supplémentaire parce que je considère que, étant membre de la commission, ce sont des pratiques qui ne sont pas favorables à la clarté du débat. J'espère que le deuxième conseil reprendra cette question.



**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: Nach den Milizformationen mit hoher Bereitschaft, Artikel 65b, und dem Einsatz von Angestellten der Militärverwaltung des Bundes, Artikel 65c, geht es in Artikel 66 um die Voraussetzungen für Einsätze zur Friedensförderung. Absatz 1 hält im Grundsatz die mögliche Anordnung eines Einsatzes auf der Grundlage eines Uno- oder OSZE-Mandates fest. In Absatz 2 wird festgehalten, dass zum Friedensförderungsdienst Personen oder Truppen kommandiert werden können, die eigens dafür ausgebildet worden sind. Gemäss Absatz 3 erfolgt die Teilnahme freiwillig.

Einsätze im Rahmen von Friedensförderungsdiensten setzen umfangreiche Abklärungen voraus. Absprachen mit Regierungsstellen des Einsatzlandes, anderen militärischen Kommandos oder Hilfsorganisationen sind in allen Fällen zwingend vorzunehmen. Der Schutz der eigenen Kräfte ist zu organisieren und zu gewährleisten, und die Art der Hilfeleistung ist ebenfalls abzuklären und zu regeln. Erst nach diesen umfassenden Abklärungen können die effektiv notwendigen Hilfeleistungen und die Zusammensetzung von Truppen definiert werden. Erst dann kann das entsprechende Material bereitgestellt und können die personellen Ressourcen bestimmt werden.

Insofern ist jeder Einsatz für einen Friedensförderungsdienst sorgfältig zu prüfen, zu koordinieren und zu organisieren. Solche Einsätze sind jedes Mal völlig unterschiedlich. Aufseiten des Führungsstabes und des militärischen Berufspersonals ist für Koordination und Abklärungen vor Ort immer ein hoher Bereitschaftsgrad gegeben. Die Erstellung der Einsatzbereitschaft von Angehörigen der Armee braucht jedoch seine Zeit und kann deshalb, auch aufgrund der Freiwilligkeit, nicht auf Knopfdruck vorgenommen werden.

Ich beantrage Ihnen aus den dargelegten Gründen, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Ich bitte Sie ebenfalls, hier der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Zum besseren Verständnis: Was haben wir sofort bereit und was nicht? Sofort bereit haben wir beispielsweise das Material für das Katastrophenhilfekorps. Da stehen fertige Paletten, aufdatiert, mit dem notwendigen Material bereit. Die Einsätze des Katastrophenhilfekorps, das immer auch zu einem grossen Teil von Militärangehörigen begleitet wird, können wir innerhalb von Minuten oder von Stunden auslösen. Das Gleiche gilt für die Leute, die eine feste Anstellung in der Armee oder in der Militärverwaltung haben; sie sind zu Auslandseinsätzen verpflichtet. Das sind beispielsweise das AAD 10 oder die Militärpolizei; sie sind grundsätzlich auf Knopfdruck innerhalb weniger Stunden bereit. Daneben gibt es zum Beispiel auch die Hundeführer mit ihren Suchhunden; sie sind zum Teil auf Pikett und können sofort aufgeboden werden. Wir haben also eine kleine Gruppe von Spezialisten, die mit dem entsprechenden Material rasch bereit sind.

Was hier gefordert wird, geht wahrscheinlich weiter. Wenn wir Auslandseinsätze für Miliztruppen haben, dann sind wir auf Freiwillige angewiesen. Wir müssen also Freiwillige aufgrund eines Auftrags oder eines Mandats suchen. Wir können diese Einsätze im Ausland nur leisten, wenn ein Uno- oder ein OSZE-Mandat vorhanden ist. Das braucht in der Regel auch eine gewisse Zeit. Man definiert dort, welche Spezialisten, welche Truppen man braucht; dann müssen wir diese Spezialisten suchen. Das kann über eine Ausschreibung erfolgen; man kann auch Leute fragen, die schon Auslandsdienste geleistet haben und von denen man annehmen kann, dass sie das wieder tun würden. Jeder Einzelne muss aber gesucht werden, und mit jedem Einzelnen ist ein entsprechender Arbeitsvertrag abzuschliessen.

Dann ist auch das Material für das Mandat, das man dann erhält, bereitzustellen. Das können Geniemittel sein oder irgendetwas anderes. Damit haben wir eine zwar kleine Truppe, die sofort bereit ist, die sich auch schon vielfach bewährt hat. Sie kann auch Helikopter- oder Löscheinsätze usw. leisten. Da gehören wir sogar weltweit zu den Ersten, denn es handelt sich um Berufspersonal.

Wenn es aber um die Friedensförderung mit einer grösseren Anzahl Truppen im Rahmen eines Uno- oder eines OSZE-Mandats geht, dann brauchen wir in unserem Milizsystem einfach Zeit. Die Einfügung, die die Minderheit Savary beantragt, würde bedeuten, dass wir das bestehende Verfahren verstärken müssten, dass wir vielleicht auf Vorrat Verträge abschliessen müssten und Leute auf Pikett hätten. So verstehen wir das nicht. Ich glaube aber, dass das, was wir in unserem System machen und machen können, vorbereitet ist und funktioniert. Das wird auch begriffen. Daher ist keine Änderung nötig. Wenn Sie eine Änderung vornehmen, dann suggerieren Sie damit, dass wir das jetzige System verbessern müssen. Das ist in einem Milizsystem eigentlich aber nicht möglich und auch nicht notwendig.

Ich bitte Sie also, auf diese Einfügung zu verzichten und den Antrag der Minderheit Savary abzulehnen. Das, was wir haben, hat sich bewährt und entspricht unseren Möglichkeiten.

*Abstimmung – Vote*



Für den Antrag der Minderheit ... 12 Stimmen  
Dagegen ... 28 Stimmen  
(0 Enthaltungen)

**Art. 67**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

...

a. bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen, in denen die innere Sicherheit nicht schwerwiegend bedroht ist und die keinen Ordnungsdiensteinsatz erfordern;

...

d. bei der Bewältigung von Katastrophenlagen, Spitzenbelastungen oder von Aufgaben, die die Behörden mangels geeigneter Personen oder Mittel nicht bewältigen können;

e. bei der Erfüllung anderer Aufgaben von nationaler oder internationaler Bedeutung.

*Abs. 2–4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 67**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

...

a. faire face à des situations extraordinaires dans lesquelles la sécurité intérieure n'est pas gravement menacée et ne nécessitent pas un recours au service d'ordre;

...

d. faire face à des situations de catastrophe, de surcharge extrême ou accomplir des tâches que les autorités civiles ne peuvent accomplir seules faute de moyens ou de personnel appropriés;

e. accomplir d'autres tâches d'importance nationale ou internationale.

*Al. 2–4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: Nachdem die Aufgaben primär in Artikel 1 des Militärgesetzes zusammengefasst wurden, muss Artikel 67 neu strukturiert werden. Absatz 1 nennt dabei alle Aufgaben gemäss Artikel 1, die im Inland als Assistenzdienst geleistet werden. Die Kommission hat in Litera a eine Präzisierung vorgenommen, indem die ausserordentlichen Lagen keinen Ordnungsdienst erfordern. Litera d erfährt mit dem Einschub von Katastrophenlagen eine Präzisierung. Bei Litera e wird eine Ergänzung mit der internationalen Bedeutung vorgenommen.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Aus unserer Sicht ist diese Ergänzung in Artikel 67 nicht notwendig, denn in Artikel 83 des Militärgesetzes wird der Ordnungsdienst geregelt. Im Assistenzdienst, wenn die Sicherheit nicht schwerwiegend

AB 2015 S 273 / BO 2015 E 273

bedroht ist, kann ohnehin kein Ordnungsdienst angeordnet werden. Es wäre eine Doppelspurigkeit, die nicht notwendig ist und die möglicherweise auch zu Verwirrung führen kann. Juristisch gesehen ist diese Ergänzung nicht notwendig, denn der Ordnungsdienst setzt eine schwerwiegende Bedrohung voraus, der nicht anders begegnet werden kann. Das regelt Artikel 83 des Militärgesetzes.

Dieser Einschub ist auch wieder entstanden, um zu sagen, die Armee dürfe dann nicht im normalen Bereich eingreifen. So gesehen habe ich durchaus Verständnis. Juristisch ist das aber eigentlich nicht notwendig, weil Artikel 83 den Ordnungsdienst regelt.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission ... 35 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 3 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Art. 69**

*Antrag der Mehrheit*





Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Savary, Recordon, Zanetti)

*Abs. 5*

Der Bundesrat sorgt für eine hohe Bereitschaft von Truppen und Material.

**Art. 69**

*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Savary, Recordon, Zanetti)

*Al. 5*

Le Conseil fédéral veille à une haute disponibilité des troupes et du matériel.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*

*Adopté selon la proposition de la majorité*

**Art. 70 Abs. 3; 72; 73 Abs. 2, 3; 81 Abs. 2; 82**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 70 al. 3; 72; 73 al. 2, 3; 81 al. 2; 82**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 92a**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Ein Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge ist nur zulässig, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen.

*Abs. 2*

Bei nicht eingeschränktem Luftverkehr dürfen gegen zivile Luftfahrzeuge grundsätzlich keine Waffen eingesetzt werden.

*Abs. 3*

Bei eingeschränktem Luftverkehr dürfen im Einzelfall Waffen gegen zivile Luftfahrzeuge eingesetzt werden.

*Abs. 4*

Gegen Staatsluftfahrzeuge, namentlich Militärluftfahrzeuge, die ohne Bewilligung oder unter Missachtung der Bewilligungsauflagen den schweizerischen Luftraum benützen, dürfen Waffen eingesetzt werden, wenn die Luftfahrzeuge den luftpolizeilichen Anordnungen nicht Folge leisten.

*Abs. 5*

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS ordnet den Waffeneinsatz an. Sie oder er kann die Kompetenz für den Waffeneinsatz an den Kommandanten der Luftwaffe delegieren.

*Abs. 6*

Vorbehalten bleiben Waffeneinsätze bei Notstand oder Notwehr.

*Abs. 7*

Das VBS erlässt nach Anhörung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Einsatzvorschriften.

**Art. 92a**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

L'usage des armes contre des aéronefs n'est autorisé que si les autres moyens disponibles ne sont pas suffisants.



Al. 2

En cas de navigation aérienne non restreinte, il est en principe interdit de faire usage des armes contre des aéronefs civils.

Al. 3

En cas de navigation aérienne restreinte, l'usage des armes contre des aéronefs civils est possible dans des cas particuliers.

Al. 4

Les armes peuvent être utilisées contre des aéronefs d'Etat, notamment des avions militaires, qui utilisent l'espace aérien suisse sans autorisation ou au mépris des conditions fixées dans l'autorisation, lorsque ces aéronefs ne se conforment pas aux ordres de la police aérienne.

Al. 5

Le chef du DDPS ordonne l'usage des armes. Il peut déléguer la compétence décisionnelle concernant l'usage des armes au commandant des Forces aériennes.

Al. 6

L'usage des armes est réservé dans les cas d'état de nécessité ou de légitime défense.

Al. 7

Le DDPS édicte les prescriptions relatives à l'usage des armes après consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication.

**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: Bis heute wird dieser eher heikle Bereich lediglich in einer Verordnung geregelt. Mit der Revision des Militärgesetzes wird nun die bisherige Regelung auf Gesetzesstufe gehoben. Gegenüber der Fassung des Bundesrates schlägt Ihnen die Kommission eine detailliertere und präzisere Form vor.

In Absatz 1 wird festgehalten, dass ein Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge nur dann zulässig ist, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen. Die Absätze 2 und 3 unterscheiden zwischen nichteingeschränktem und eingeschränktem Luftverkehr und definieren dabei auch, wo Waffen eingesetzt werden dürfen und wo und wann nicht. Absatz 4 geht einen Schritt weiter und hält fest, dass gegen Staatsluftfahrzeuge, namentlich Militärflugzeuge, die ohne Bewilligung oder unter Missachtung der Bewilligungsaufgaben den schweizerischen Luftraum benützen, Waffen eingesetzt werden dürfen, wenn diese Luftfahrzeuge den luftpolizeilichen Anordnungen keine Folge leisten. Der Waffeneinsatz bei Notstand oder in Notwehr wird in Absatz 6 geregelt. Und die Kompetenzzuteilung für die Anordnung des Waffeneinsatzes, inklusive der möglichen Delegation an den Chef der Luftwaffe, wird in Absatz 5 geregelt.

Mit diesen nun im Gesetz definierten Regelungen haben wir Klarheit, wann, wie und gegen wen ein Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge angeordnet und auch vollzogen werden kann.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Ich möchte hier Ihrer Kommission danken. Sie hat zusammen mit der Verwaltung diesen Artikel erweitert und präzisiert. Er hat jetzt eine Form und Fassung, die den Bedürfnissen entspricht. Wir stimmen dem so zu.

*Angenommen – Adopté*

AB 2015 S 274 / BO 2015 E 274

### **Gliederungstitel vor Art. 93**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

### **Titre précédant l'art. 93**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Le président** (Hêche Claude, président): Nous allons maintenant procéder à la discussion des articles 29, 93, 95 à 98, 98a et 149 du projet 1, ainsi que du projet 5. Nous commençons par le projet 5.



**5. Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee**  
**5. Ordonnance de l'Assemblée fédérale sur l'organisation de l'armée**

**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: Gestatten Sie mir, dass ich hier noch ein paar grundsätzliche Bemerkungen mache: Wir befinden uns jetzt in einem zentralen Abschnitt der Revision des Militärgesetzes. Der Bundesrat hat in seinem Entwurf vorgesehen, dass die Organisation sowie die Gliederung der Armee im Gesetz geregelt werden und mit drei Delegationsnormen an ihn abgetreten werden sollen. Die Kommission hat jedoch im Rahmen eines Grundsatzentscheides, der mit 9 zu 4 Stimmen gefällt wurde, an der bisherigen Form einer Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee festgehalten. Nur die zwingenden Rechte und Pflichten sollen ins Gesetz aufgenommen werden. Die Verordnung der Bundesversammlung regelt demzufolge die Grundsätze über die Organisation der Armee, legt die Gliederung der Armee fest und bestimmt die Truppengattungen, die Berufsformationen und die Dienstzweige.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir auch den Verweis auf die im gleichen Kontext stehenden – der Präsident hat es bereits erwähnt – Artikel 95 bis 98, 98a sowie 149 des Militärgesetzes. Sie müssen aus dem Entwurf des Bundesrates gestrichen werden, damit wir aufgrund der künftigen Armeeorganisation wieder wie bis anhin in Bezug auf die Organisation auf das geltende Recht zurückgreifen können. Der Soll-Bestand wird also aus dem Gesetz herausgestrichen und in die Verordnung der Bundesversammlung transferiert.

Als Konsequenz dieses von der Kommission gefällten Grundsatzentscheids werden wir deshalb jetzt die ganzen organisatorischen Fragen im Rahmen von Vorlage 5 diskutieren. Bei Artikel 149, der aufgrund der anderen Konzeption aus der Vorlage des Bundesrates gestrichen wurde, müssten dann in der Fassung, die die Kommission vorschlägt, zusätzlich Inhalte und Verweise auf andere Gesetzesartikel aufgenommen werden, die explizit mit dieser künftigen Armeeorganisation zusammenhängen. Ich komme dann noch darauf zurück.

Im Rahmen der Detailberatung des Militärgesetzes wurde bereits bei Artikel 29 Absatz 2 beziehungsweise bei den vorher erwähnten Artikeln darauf hingewiesen, dass die Kommission einen Grundsatzentscheid gefällt hat. Vorlage 5 kommt jetzt diesem Richtungsentscheid, diesem Grundsatzentscheid nach und verankert die Grundsätze der Organisation wie Soll- und Effektivbestand, Gliederung der Armee, Militärjustiz und Stäbe des Bundesrates, Zuständigkeiten des Bundesrates und Zuständigkeiten des VBS usw. in dieser separaten Verordnung. Die bisherige Verordnung vom 4. Oktober 2002 wird bei Inkraftsetzung des neuen Militärgesetzes aufgehoben und durch diese neue Verordnung über die Armeeorganisation ersetzt. Ich habe beim Eintreten auf die Vorlage bereits eingehend darauf hingewiesen. Es handelt sich deshalb auch um einen Systementscheid, der dem Bundesrat und dem VBS in Krisenzeiten die notwendige Flexibilität für eine wirkungsvolle und schlagkräftige Organisation der Armee gibt.

Eine Armeeorganisation muss ihre Einsatzfähigkeit jederzeit, insbesondere unter extremem sicherheitspolitischem Druck, unter Beweis stellen können. Das heisst aber auch, dass es möglich sein muss, dass sie, wann und wo notwendig, jederzeit ohne politische Einflüsse und Legitimationsfragen verändert und der Situation bedarfsgerecht angepasst wird. Ein Referendum für rein organisatorische Fragen bezüglich des notwendigen Bestandes zu einer unpassenden Zeit kann die Operationsfähigkeit der Armee beeinflussen, was zu einem derartigen Zeitpunkt nicht unbedingt erwünscht ist.

So viel ganz generell zur Armeeorganisation. Die Vorlage wurde in der Gesamtabstimmung einstimmig, mit 11 zu 0 Stimmen, angenommen.

*Detailberatung – Discussion par article*

**Titel**

*Antrag der Kommission*

Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO)  
vom ...

**Titre**

*Proposition de la commission*

Ordonnance de l'Assemblée fédérale sur l'organisation de l'armée (organisation de l'armée, OOrgA)  
du ...

*Angenommen – Adopté*

**Ingress**



*Antrag der Kommission*

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (MG),  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. September 2014,  
beschliesst:

**Préambule**

*Proposition de la commission*

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,  
vu l'article 93 alinéa 2 de la loi du 3 février 1995 sur l'armée (LAAM),  
vu le message du Conseil fédéral du 3 septembre 2014,  
arrête:

*Angenommen – Adopté*

**Art. 1**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Sollbestand der Armee

*Abs. 1*

Die Armee verfügt über einen Sollbestand von 100 000 und einen Effektivbestand von höchstens 140 000 Militärdienstpflichtigen.

*Abs. 2*

Nicht zum Soll- und Effektivbestand der Armee zählen:

- a. die Rekruten;
- b. die Angehörigen des Kompetenzzentrums Sport der Armee, der Militärjustiz, des Rotkreuzdienstes, der Stäbe des Bundesrates und der Betriebsdetachements der Kantone;
- c. die Angehörigen der Armee, die weder in Formationen eingeteilt sind noch im Zivilschutz oder in anderen Bereichen des Sicherheitsverbundes Schweiz verwendet werden;
- d. Durchdiener, die ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben;
- e. der Personalbestand der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone.

AB 2015 S 275 / BO 2015 E 275

*Antrag Föhn*

*Abs. 1*

Die Armee verfügt über einen Sollbestand von 140 000 Militärdienstpflichtigen.

**Art. 1**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Effectif réglementaire de l'armée

*Al. 1*

L'armée dispose d'un effectif réglementaire de 100 000 militaires astreints et d'un effectif réel de 140 000 au maximum.

*Al. 2*

Ne font pas partie de l'effectif réglementaire et de l'effectif réel de l'armée:

- a. les recrues;
- b. les personnels du Centre de compétences du sport de l'armée, de la justice militaire, du service de la Croix-Rouge, des états-majors du Conseil fédéral et des détachements d'exploitations des cantons;
- c. les militaires qui ne sont pas incorporés dans une formation ou affectés à la protection civile ou à d'autres domaines du Réseau national de sécurité;
- d. les militaires en service long qui ont effectué le nombre maximal des jours de service d'instruction;
- e. le personnel des administrations militaires de la Confédération et des cantons.



*Proposition Föhn**Al. 1*

L'armée dispose d'un effectif réglementaire de 140 000 militaires astreints.

**Föhn** Peter (V, SZ): Wir haben mehrfach gehört, dass die Armee reform respektive die Weiterentwicklung der Armee auf den Berichten aus dem Jahre 2010 beruht. Die Sicherheitslage, das wissen wir, hat sich in der Zwischenzeit markant verändert, ja verschlechtert. Denken wir nur an die Konflikte oder, besser gesagt, Kriege in Nordafrika, im Nahen Osten und in der Ukraine oder an die Terrorbedrohung durch die Islamisten. Wir haben gerade den gestrigen Anschlag von Tunis mit über zwanzig Toten vor Augen. Solche Anschläge und Bedrohungen sind ernst zu nehmen. Diese Anschläge und Bedrohungen betreffen leider unsere unmittelbare Nähe. Die Welt ist höchst instabil geworden. Schon in einem Jahr kann sie noch einmal ganz anders aussehen. Seit dem letzten sicherheitspolitischen Bericht und dem Armeebericht hat sich die Sicherheitslage massiv verschlechtert, und wir müssen damit rechnen, dass in den nächsten Wochen und Monaten weitere Bedrohungen auftreten, die wir jetzt noch gar nicht erahnen können. Haben Sie die Drohung "Rom, wir kommen" gehört? Das ist nicht touristisch gemeint und wurde anscheinend von Islamisten unmissverständlich ausgesprochen. Umso mehr müssen wir möglichst schnell auf bekannte Fakten reagieren können.

Die Konflikte und Kriege im Nahen Osten und in der Ukraine sowie den islamistischen Terror in Europa müssen wir in unsere Überlegungen mit einbeziehen. Wir dürfen jetzt nicht einfach so tun, als sei nichts geschehen, und zur Tagesordnung übergehen. Es wäre verantwortungslos, nicht die notwendigen Vorkehrungen zur Anpassung an die jeweils aktuelle Bedrohungslage zu treffen, und das betrifft auch die Grösse der Armee. Es braucht sehr schnell sehr viel Personal, um die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten zu können. Das haben wir mit den fürchterlichen Vorfällen von Paris deutlich vor Augen geführt bekommen. 88 000 Sicherheitskräfte waren im Einsatz! Das entspricht schon fast unserem ganzen Armeebestand, wie er jetzt geplant ist.

In der Schweiz soll die Armee nach zehn Tagen Vorbereitung in der Lage sein, die zivilen Behörden mit bis zu 35 000 Armeeangehörigen zu unterstützen. Das ist ein Fortschritt. Ob das funktioniert oder ob das reicht, weiss ich nicht. Aber was ich weiss: Wir müssen der neuen Realität genügend Rechnung tragen.

Ich beantrage deshalb, den Armeebestand bei 140 000 Armeeangehörigen anzusetzen. Das ist immer noch eine Reduktion, weiter dürfen wir den Bestand einfach nicht senken. Denn wir wollen eine Armee, mit der wir auf moderne Bedrohungen reagieren können. Schliesslich geht es hier um die Sicherheit unseres Landes, um die Sicherheit der Bevölkerung. Es geht aber auch um die Erfüllung des Verfassungsauftrages.

Leider muss ich davon ausgehen, dass ich keine Mehrheit finden werde. Aber was ich unbedingt möchte – und dann kann man über meinen Antrag auch noch diskutieren –, ist, dass der Bundesrat zumindest willens ist, darüber nachzudenken und zu diskutieren, wie man möglichst schnell reagieren kann. Der Bundesrat soll aufzeigen, was notwendig ist, um die neue Armee mit 100 000 Armeeangehörigen bei einer entsprechenden Bedrohungslage möglichst schnell auf 120 000 oder 140 000 aufzustocken. Dabei müsste dem Aufwand in Bezug auf Zeit und Kosten hinsichtlich Aufbieten, Ausbildung, Ausrüstung, Bilden von Formationen usw. Rechnung getragen werden; dies müsste auch ausgewiesen werden.

Herr Altherr hat das letzte Mal gesagt, dass eine solche Aufstockung sehr viel kosten würde. Ich weiss, dass sie mit einem grossen Aufwand verbunden und es in der Praxis sehr schwierig wäre, die Aufstockung innert nützlicher Frist umzusetzen. Deshalb sehe ich persönlich eher ein einfacheres, ein zweites Modell. Ich bitte den Bundesrat, dieses ebenfalls anzuschauen. Dieses Modell basiert auf einer Reserve.

Über den Soll-Bestand von 100 000 Armeeangehörigen hinaus sollen 20 000 oder 40 000, je nachdem, was gebraucht wird, im Soll-Bestand eingeteilt bleiben – ich betone: eingeteilt bleiben. Sie behalten ihre persönliche Waffe und Ausrüstung. Es ist aufzuzeigen, welche Sicherheitsaufgaben diese Truppen aus dem Stand heraus beziehungsweise mit minimaler Aufrüstung übernehmen könnten. Zudem ist aufzuzeigen, welcher Aufwand an Zeit und Geld notwendig wäre, bis auch sie die Kampfkraft von flexibel einsetzbaren, modern ausgerüsteten Infanterietruppen erreichen würden.

Es ist wichtig zu wissen, was zu tun ist, wie lange es dauert und welche Mittel benötigt werden, um den Bestand der Armee zu erhöhen. Nur so ist in einer eskalierenden Krisensituation eine rechtzeitige Reaktion überhaupt möglich. Der Bundesrat soll deshalb Grundlagen schaffen für eine sorgfältige Notfallplanung, damit eine Bestandserhöhung im Falle einer Verschlechterung der Sicherheitslage rechtzeitig an die Hand genommen werden kann.

Es braucht eine verhältnismässige Reserve für die Durchhaltefähigkeit und für die Ablösung. Es braucht aber auch, von meiner Warte aus gesehen, eine eiserne Reserve von Truppen als Schutzkräfte und/oder für Bewachungen, je nachdem, was gebraucht wird. Und wenn der Bundesrat bereit ist, diese Vorgaben zu erfüllen, das



heisst aufzuzeigen, wie und in welcher Zeit es möglich wäre aufzustocken, bin ich allenfalls bereit, meinen Antrag zurückzuziehen. Aber betreffend Sicherheit bin ich nicht bereit, irgendwelche Kompromisse einzugehen. Ich glaube, wir dürfen nicht einfach bei 100 000 Mann mit dem Denken aufhören, wir müssen weiter denken, was passieren könnte und wie wir es angehen würden.

Ich bitte den Bundesrat um eine Antwort, und je nachdem behalte ich mir vor, meinen Antrag vorerst zurückzuziehen.

**Le président** (Hêche Claude, président): Monsieur le conseiller fédéral Maurer s'exprimera sur votre proposition. Comme c'est au départ une proposition du Conseil fédéral soutenue par la commission, on ne peut sans doute pas procéder à un nouvel examen. Je vous reposerai tout à l'heure la question de savoir si vous maintenez votre proposition.

**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: Der Bundesrat hat in seiner Vorlage den Soll-Bestand in Artikel 95 Absatz 1 des Militärgesetzes geregelt. Aufgrund des Grundsatzentscheides wird nun die Bestandesfrage in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung über die Armeeorganisation transferiert.

AB 2015 S 276 / BO 2015 E 276

Dieser Soll-Bestand gemäss Artikel 1 Absatz 1 beträgt 100 000 Angehörige der Armee und entspricht einem der beiden Eckwerte, die das Parlament seit September 2011 und 2012 zweimal, teils mittels parlamentarischer Vorstösse, bestätigt hat. Der Effektivbestand beträgt dabei 140 000 Militärdienstpflichtige. Diese höhere Bestandeszahl ist nicht neu. Sie ist deshalb höher, weil bei einer Milizarmee nicht immer alle verfügbar sein können und erfahrungsgemäss jeweils etwa ein Drittel den Dienst verschiebt und weil eine vernünftige Zahl von Angehörigen der Armee für einen Ausbildungs- und Einsatzdienst notwendig ist.

Herr Ständerat Föhn schlägt nun einen Soll-Bestand von 140 000 Angehörigen der Armee vor. Diese Erhöhung des durch das Parlament mehrmals bestätigten Bestandes von 100 000 um 40 Prozent bedeutet in mehrfacher Hinsicht eine Veränderung gegenüber den bisherigen Beschlüssen des Nationalrates und unseres Rates und eine Abkehr von den beiden beschlossenen Eckwerten. Dabei muss von folgenden realen Werten ausgegangen werden: Zunächst ergibt der Soll-Bestand von 140 000 Angehörigen der Armee mit dem gleichen Faktor von 1,4 einen Effektivbestand von 196 000 militärdienstpflichtigen Männern und Frauen. Hinzu kommen noch 12 000 Durchdiener, die künftig gemäss Antrag der Kommission in einem Ernstfall ebenfalls aufgeboden werden können. Das würde im dringenden Bedarfsfall einen tatsächlichen Effektivbestand von 208 000 Angehörigen der Armee ausmachen, und dies ohne die zusätzlichen Rekrutenbestände. Gegenüber heute ist dies nicht eine Reduktion, wie behauptet wurde, sondern es wäre gar eine leichte Erhöhung, haben wir doch heute einen Soll-Bestand von 120 000 Aktiven plus 80 000 Reserveangehörige, die zusammengezählt werden müssen. Es ist also festzuhalten, dass wir mit dem bisherigen Soll-Bestand von 120 000 auf einen Effektivbestand von rund 200 000 Angehörigen der Armee kommen.

Ein weiteres Ziel der Weiterentwicklung der Armee ist aber auch, die Truppe künftig wieder vollständig auszurüsten. Dazu gehören nicht nur das persönliche Material, sondern auch die notwendige Bewaffnung sowie die Motorisierung der Truppe. Gerade hier haben wir noch einen echten Nachholbedarf. Dies wurde bereits bei der Behandlung des Armeeberichtes im Jahr 2011 bestätigt – es wurde explizit darauf hingewiesen.

Die Aussage von Herrn Föhn – die er schon in der Eintretensdebatte gemacht und heute wiederholt hat –, dass man nur die ältere Garde als verhältnismässige Reserve in der Hinterhand behalten solle, dass dazu kein umfassendes Korpsmaterial benötigt werde und dass die persönliche Ausrüstung dafür mehr oder weniger genüge, entspricht weder der Realität noch der Zielsetzung dieses Armeeprojektes, wie ich es vorhin geschildert habe. Auch eine Reserve von zusätzlich umgerechnet 56 000 Angehörigen der Armee, wie es dem höheren Effektivbestand entsprechen würde, bedarf einer militärischen Einteilung sowie des entsprechenden Materials. Laut Auskunft des VBS vom 19. Februar 2015 würde ein Soll-Bestand von 140 000 Armeeangehörigen eine völlig neue und anders organisierte Armee bedeuten. Dabei wären – hören Sie jetzt gut! – rund 50 zusätzliche Bataillone und Abteilungen bzw. 6 Infanteriebrigaden zu bilden. Das Leistungsprofil würde wesentlich erweitert. Ich komme zu einer weiteren, leider der Realität folgenden Problematik dieses Antrages: Das Parlament hat in hartnäckiger Auseinandersetzung mit dem Bundesrat zweimal einen Ausgabenekwert in der Höhe von insgesamt 5 Milliarden Franken beschlossen und durchgesetzt. Der Bundesrat hat daraufhin für die Budgets 2015 bis 2018, bei einer Annahme von 1 Prozent Teuerung, einen Ausgabenplafond von 4,4 bis 4,8 Milliarden bzw. für jene von 2017 bis 2020 einen Zahlungsrahmen von maximal 19,5 Milliarden Franken beschlossen. Ein entsprechender Beschluss des Bundesrates soll im ersten Quartal 2016 erfolgen. Der Finanzplan soll entsprechend angepasst werden, wenn weitere Beschaffungen beschlossen werden. Es ist jedoch zu befürchten,



dass die in den kommenden Budgets eingestellten Beträge infolge des drohenden Bundesdefizites tiefer sein werden als die bisher beschlossenen. Das wird kaum ohne Auswirkungen auf das Budget des VBS vonstattengehen. Eine Reduktion von den geplanten 19,5 auf 19,1 Milliarden Franken wäre nicht überraschend. Mit einer Erhöhung des Soll-Bestandes von 100 000 auf 140 000 Angehörige der Armee würde der anvisierte Eckwert von 5 Milliarden Franken aber bei Weitem übertroffen.

Im Zusatzbericht zuhanden der Sicherheitspolitischen Kommission unseres Rates vom 28. März 2011 wurde bereits eine Variante mit einem Soll-Bestand von 120 000 Angehörigen der Armee aufgezeigt, die mit einem Budget von 5,4 Milliarden Franken veranschlagt wurde. Die Kosten für einen Soll-Bestand von 140 000 Angehörigen der Armee könnten, so teilte mir das VBS mit, linear hochgerechnet werden und würden 6 Milliarden Franken betragen, ein in der Realität wohl unrealistischer Betrag, haben wir doch schon die grösste Mühe, den beschlossenen Eckwert von 5 Milliarden Franken nachhaltig zu erreichen und zu sichern.

Diese finanzielle Mehrbelastung ist jedoch das einzige Argument gegen die Aufstockung. Ein höherer Soll-Bestand bedingt auch eine längere Verweildauer für Kader, mehr Wiederholungskurse und eine markante Erhöhung der Dienstage. Ob sich unter diesen Voraussetzungen die notwendigen Kader überhaupt finden lassen oder ob die Wirtschaft dies unterstützen würde, scheint mir fraglich zu sein. Gravierend dürfte dabei auch der Mehrbedarf bei den Ausgaben für die Erwerbsersatzordnung sein. Der Bedarf für die Armee beträgt heute rund 675 Millionen Franken pro Jahr und würde sich auf rund 800 bis 900 Millionen Franken erhöhen. Der Aufwand von 2013 lag für die gesamte Erwerbsersatzordnung bei 1,638 Milliarden Franken, der Ertrag bei 1,779 Milliarden Franken. Das würde bedeuten, dass eine weitere Beitragserhöhung zulasten der Wirtschaft unumgänglich wäre. Auch diesen Aspekt gilt es zu beachten.

Angehörige der Armee einfach ein paar Wochen oder Wiederholungskurse länger als notwendig in der Armee zu behalten und als Reserve auf dem Papier zu haben ist ein Bestandteil der Armee XXI. Die Weiterentwicklung der Armee bringt jetzt eine Anpassung, und die Dauer wird gemäss den realen Verhältnissen wieder reduziert. Die Abschaffung der bisherigen Reserve wird nicht zuletzt auch deshalb vorgenommen, weil die Stäbe und die Kader nicht mehr rekrutiert werden konnten. Es macht keinen Sinn, entsprechende Bataillone zu haben, die aber nicht geführt werden, weil die entsprechenden Führungskräfte dann nicht vorhanden sind. Das heisst also: nichteinsatzfähige, nichtgeführte und nichtmaterialisierte Reserven machen keinen Sinn und widerstreben dem Sinn der Ausrichtung der Weiterentwicklung der Armee. Machen wir also eine Armee, die voll alimentiert und voll ausgerüstet ist, mit modernen Mitteln in der Luft, am Boden und in der Kommunikation. Sollte es aufgrund einer neuen Lageanalyse notwendig werden, so steht es dem Bundesrat jederzeit frei, einen neuen Bestand zu fordern und dem Parlament im Rahmen einer Änderung der dann nicht referendumsfähigen Verordnung über die Armeeorganisation die notwendigen Korrekturen vorzuschlagen.

Insofern wäre der Wunsch von Herrn Kollege Föhn eigentlich postulatswürdig. Er könnte ein entsprechendes Postulat einreichen, und der Bundesrat könnte diese Frage im Rahmen eines Berichtes prüfen. Das wäre durchaus interessant. Es wäre auch interessant zu sehen, wie lange es effektiv dauern würde, bis ein Aufwuchs – das ist zwar ein Unwort der Armee XXI –, bis die entsprechende Erhöhung erreicht wäre. Aber im Sinne der Armeeorganisation, wie wir sie vor uns haben und wie ich sie Ihnen geschildert habe, steht dieser Antrag auf 140 000 Mann quer in der Landschaft.

Deshalb ersuche ich Sie, den Antrag Föhn abzulehnen.

**Eder** Joachim (RL, ZG): Ich möchte zu zwei, drei Punkten Stellung nehmen.

Der Kommissionspräsident hat sehr eingehend und ausführlich dargelegt, warum ein Soll-Bestand von 140 000 Mann nicht eine realistische Grösse ist. Ich möchte vorab noch einen Irrtum ausräumen: Dieser Irrtum betrifft zwar nicht Kollege Föhn, aber er betrifft Kreise, die uns verschiedentlich

AB 2015 S 277 / BO 2015 E 277

schrieben, das Parlament gebe die allerletzten Einflussmöglichkeiten auf, künftig die Struktur der Armee zu beeinflussen. Das ist nicht der Fall: Wir haben mit dieser Verordnung der Bundesversammlung – es ist eine Verordnung der Bundesversammlung, wie das der Kommissionspräsident erwähnt hat – über die Organisation der Armee alles in den Händen, das heisst den Soll-Bestand, über den wir jetzt diskutieren, die Gliederung der Armee und weitere Punkte. Das ist einfach wichtig. Wir treten nichts an den Bundesrat ab, sondern wir behalten es bei uns.

Dann muss ich Ihnen sagen, dass wir in der Kommission diverse Varianten des Soll-Bestandes geprüft haben. Das ging von 60 000 über 80 000, 100 000 bis hin zu 120 000 Angehörigen der Armee. Die Variante Föhn mit 140 000 Angehörigen, die jetzt eingebracht worden ist, haben wir tatsächlich nie geprüft. Wir haben uns dann aber entschieden, dass ein Soll-Bestand von 100 000 Angehörigen der Armee eigentlich die richtige



Grösse ist. Ein Soll-Bestand von 100 000 – das muss man sich vor Augen führen, Herr Kollege Föhn – heisst auch ein Einsatzbestand von 100 000, das heisst ein Effektivbestand von 140 000. Wir haben heute, wenn wir diesen Soll-Bestand von 100 000 in der Verordnung beschliessen, effektiv einen Soll-Bestand von 100 000 Angehörigen der Armee, der auch eingesetzt werden kann.

Das Ganze entspricht ja einem Konzept, das muss man sich immer vor Augen führen. Wenn wir bei diesem Konzept irgendwo an einer Schraube drehen oder ein Element herausnehmen, dann müssen wir das ganze Konzept überarbeiten. Dieses Konzept besteht aus einer Erhöhung der Bereitschaft, wir haben das beim Eintreten gesagt. Es besteht aus einer Verbesserung der Kaderausbildung. Es besteht aus einer Vollausrüstung der Einsatzverbände und einer Regionalisierung. Auch wenn Sie also nur vom Soll-Bestand ausgehen, müssen Sie einfach dieses Konzept im Hinterkopf haben.

Ein Allerletztes, Herr Kollege Föhn, ich bitte Sie aufzupassen: Sagen Sie unserem Rat, wie Sie im Nationalrat und im Ständerat diese zusätzliche Milliarde Franken mehrheitsfähig machen wollen! Es ist so: Die Mehrheit der Kommission steht voll für 5 Milliarden Franken pro Jahr und einen Gesamtrahmen von 20 Milliarden Franken ein. Schon das ist relativ viel, ich stehe aber voll dahinter. Wie es aber der Kommissionspräsident ausgeführt hat, sind 6 Milliarden Franken, die für einen Soll-Bestand von 140 000 nötig sind, einfach unrealistisch, und Sie sind in der Vergangenheit ja immer als grosser Sparpolitiker aufgefallen. Sagen Sie mir also einmal, wie Sie diese zusätzliche Milliarde Franken mehrheitsfähig machen wollen!

**Hösli Werner (V, GL):** Ich möchte vielleicht doch noch kurz eine Lanze brechen für das Votum von Peter Föhn, auch wenn ich die finanziellen Bedenken und die Ausführungen des Kommissionspräsidenten und auch von Kollege Eder teile. Etwas hat mich in der Eintretensdebatte ein bisschen aufgeschreckt: Auf die Frage, wie lange es dauert, bis man zusätzliche Kräfte aufbieten, einteilen und ausrüsten kann, hat der Bundesrat in seiner Antwort von einer Zeitdauer von fünf bis zehn Jahren gesprochen. Ich meine, die Bedrohungslage kann sich relativ schnell ändern, und da ist eine Zeit von fünf bis zehn Jahren relativ lang.

Der Auftrag der Armee ist es ja, das Land im Krieg – im Krieg! – zu verteidigen und die Bevölkerung nicht nur zu schützen, das haben wir ja heute gehört, sondern zu verteidigen. Und da stellt sich natürlich schon die Frage, ob 100 000 Mann oder Frau genügen, denn Krieg ist natürlich automatisch mit Verlusten in Verbindung zu bringen, und zwar mit personellen Verlusten, mit Toten, mit Verwundeten. Da ist man relativ schnell nicht mehr auf diesen 100 000 Mann und Frau, und wenn dann gute Ausrüstungen vorhanden sind, aber nicht mehr alle Einsatzfähigen, die diese Ausrüstung auch nutzen können, dann nützt das auch nichts.

Die Wehrbereitschaft eines kleinen Landes muss wahrscheinlich einfach relativ hoch sein, damit man es auch verteidigen kann. Von daher wäre ich eigentlich schon froh, wenn vom Bundesrat vielleicht noch Ausführungen dazu gemacht werden könnten, wie man denn auf eine wirklich akute Veränderung der Bedrohungslage innert nützlicher Frist reagieren könnte.

**Recordon Luc (G, VD):** Il me semble que je rêve. Nous avons eu un long débat sur les batailles de Morgarten, de Marignan et d'autres il y a quelques jours. C'est là qu'il y a eu beaucoup de morts et de blessés. Même en Ukraine aujourd'hui – Dieu merci – la guerre ne décime pas les troupes. Bien sûr, il y a des morts et des blessés, mais le problème n'est plus le chiffre des victimes. Je l'ai dit lors du débat d'entrée en matière et je ne le redirai pas longuement.

En outre, il est probable qu'à l'avenir très peu de fantassins seront engagés sur les champs de bataille. Jusqu'à un certain point d'ailleurs, sur le plan de la cyberguerre et de la guerre économique, nous sommes en guerre. Ceux qui cherchent à nous attaquer, c'est sur ce plan qu'ils le font. Donc, essayer d'augmenter encore les effectifs par rapport au chiffre, probablement trop élevé, qui ressortira du débat d'aujourd'hui, c'est surréaliste.

**Maurer Ueli, Bundesrat:** Das Diskussionsthema, das hier auf dem Tisch liegt, wird dann wohl auch eine all-fällige Referendumsabstimmung beeinflussen. Es lohnt sich wahrscheinlich, sich hier etwas Zeit zu nehmen. Vorab möchte ich noch auf etwas hinweisen: Sie haben jetzt eigentlich das bisherige Recht wieder übernommen, indem Sie die Organisation der Armee in einer Verordnung der Bundesversammlung regeln. Der Bundesrat hat Ihnen ja vorgeschlagen, das im Gesetz zu machen. Das hatte durchaus seine Gründe, weil bei der Armee XXI beanstandet und bemängelt und heftig kritisiert wurde, dass der Armeebestand nicht Teil des Gesetzes sei und damit eigentlich nicht dem Referendum unterliegen würde. Nachdem nun aber jetzt auch Organisationen, die mit dem Referendum liebäugeln, mit dieser Regelung in der Verordnung einverstanden sind, können wir uns dem grundsätzlich anschliessen. Aber es ist natürlich so, die 100 000 Mann sind jetzt nicht Bestandteil des Gesetzes. Das wurde letztes Mal kritisiert, und damit stellt sich dann die Frage, wogegen man ein Referendum ergreift, wenn ja das die Kernfrage ist. Aber Sie entscheiden, dass das in der Verordnung ist und nicht im Gesetz. Man kann also mit einem Referendum diesen Bestand eigentlich nicht angreifen.



Nun zum Bestand selbst, zu diesen 100 000 Angehörigen der Armee: Das ist ein Kompromiss, der während Jahren erarbeitet und erdauert wurde. Sie wissen es, Sie haben damals in der SiK-SR Modelle berechnen lassen, die von 60 000 bis 120 000 gingen. Dank dem Ständerat vor allem ist man dann auf 100 000 eingeschwenkt. Die ursprünglichen Forderungen waren ja noch wesentlich tiefer. Ich denke, dass dieser Kompromiss von 100 000 so zu akzeptieren und jetzt auch umzusetzen ist.

Immerhin müssen diejenigen, die glauben, diese 100 000 Armeeangehörigen seien zu wenig, daran erinnert werden, dass diese 100 000 Mann wieder in nützlicher Frist aufgeboten werden können: 35 000 Mann in zehn Tagen und die ganze Armee mit 100 000 Mann in etwa 20 Tagen. Damit erreichen wir ähnliche Werte, wie sie die Armee 61 mit ihrem Mobilmachungssystem hatte. Wenn wir alle Vorausdetachemente von damals ausklammern, dann ist das durchaus vergleichbar. Wir können diese Armee wieder etwa so aufbieten, wie wir die frühere Armee haben aufbieten können. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass diese Armee mit 100 000 Mann in zwei, drei Jahren wieder vollständig ausgerüstet ist, nicht nur mit dem persönlichen Material. Das haben wir heute schon. Sie ist dann auch mit Kollektivwaffen ausgerüstet und mit ihren Geräten. Und damit ist diese Armee, die heute auf dem Papier besteht und über die Sie entscheiden, mit 100 000 Mann wieder aufbietbar, und sie ist ausgerüstet. Damit ist die Kampfkraft, die Schlagkraft dieser Armee in jedem Falle grösser, als sie heute ist. Das müssen wir sagen, auch wenn der Bestand kleiner ist.

Ganz zentral ist auch in Zukunft der Punkt, dass wir die Ressourcen und die Finanzen im Gleichgewicht halten. Das war das grosse Übel der Reformen der Vergangenheit. Man hat

AB 2015 S 278 / BO 2015 E 278

den Armeebestand immer hoch gehalten, aber man hat die Ressourcen heruntergefahren. Da ist die Armee aus dem Gleichgewicht geraten, und das hat uns die Mängel gebracht. Das ist meiner Meinung nach auch die Hauptaufgabe des Parlamentes, in Zukunft darauf zu achten, dass Finanzen und Ressourcen im Gleichgewicht bleiben.

Nun müsste beim Einzelantrag Föhn, den Bestand auf 140 000 zu erhöhen, genau diese Frage beantwortet werden: Wie hoch müssen die Finanzen angesetzt werden, damit diese 140 000 Militärdienstpflichtigen nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern auch tatsächlich ausgerüstet werden können? Der Präsident Ihrer Kommission hat vorher gesagt, wenn man das in der Verordnung regle, könne das Parlament sehr rasch entscheiden. Das kann man tatsächlich. Nur müssen Sie wissen, dass Sie natürlich einen Prozess in Gang setzen, der Jahre dauert und mehr Finanzen erfordert, wenn Sie hier drin irgendwann entscheiden, es seien jetzt 120 000 oder 140 000 Angehörige der Armee. Daher ist die Frage, die Herr Föhn aufgeworfen hat, wie lange die Bestandserhöhung denn dauern und was sie kosten würde, nicht unberechtigt. Diese Frage kann ich Ihnen nicht beantworten, weil wir diese Berechnungen nicht im Detail gemacht haben. Wir haben Berechnungen für 120 000 gemacht, aber nicht für 140 000.

So gesehen, wären durchaus auch der Bundesrat und die Armeeführung an den Fragen interessiert, die Herr Föhn aufgeworfen hat. Nur können wir uns das hier nicht durch die Blume sagen. Ich denke, es müsste dann vielleicht ein Auftrag in Form eines Vorstosses des Parlamentes erfolgen, in dem präzise gefordert wird, was man berechnen soll. Dann kann man das berechnen. Die Frage ist natürlich schon interessant. Wenn Sie je auf diese Zahl von 100 000 zurückkommen wollen, dann müssen wir ja wissen, wie lange es dauert und was es kostet, bis man dann auf einer neuen Bestandeshöhe ist. Der Bundesrat wäre, denke ich, durchaus interessiert, diese Frage weiter abzuklären. Anstatt dass ich Ihnen hier Versprechen mache, würde ich Ihnen eher sagen: Formulieren Sie doch einen Vorstoss, was Sie genau wissen wollen, dann kann das Parlament bzw. Ihre Kammer das diskutieren. Dann hätten wir einen Auftrag und könnten das machen.

Ich glaube aber, dass es von der heutigen Frage entkoppelt werden muss. Es macht wohl keinen Sinn, in dieser Diskussion, die wir seit Jahren führen, bei diesem Kompromiss, den wir lange erdauert haben, wieder auf diese Frage zurückzukommen. Ich denke, dieser Schritt muss abgeschlossen werden, und dann können Sie, wenn Sie wollen, in einem nächsten Schritt entscheiden, ob Sie zusätzliche Massnahmen als notwendig erachten und was Sie einleiten möchten. Nur wird dann auch die Diskussion wieder losgehen, ob man beim Bestand nach unten oder nach oben gehen soll.

Aber ich denke, dass es richtig ist, den Einzelantrag Föhn, wie er vorliegt, heute abzulehnen, weil er in dieser Phase keinen Sinn macht. Wir können das nicht noch aufnehmen. Er würde auch wieder alles verzögern, selbst wenn er mehrheitsfähig werden sollte, was weder Sie noch ich erwarten. Ich denke, der Antrag sei abzulehnen. Wenn Sie Ihre Fragen weiterverfolgen, dann wäre es wohl sinnvoll, dass das Parlament bzw. Ihr Rat hier einen Vorstoss überweist und einen Auftrag erteilt. Dann kann der Bundesrat das prüfen. Ich denke, dass ein solcher Vorstoss, diese Fragen zu prüfen, durchaus Chancen haben könnte, wenn er dann nicht allzu weit nach den Sternen greift.



Ich kann Ihnen zwar keine Zusage geben, doch Ihnen stehen ja die parlamentarischen Möglichkeiten offen.

**Föhn** Peter (V, SZ): Vorerst herzlichen Dank – auch dem Kommissionspräsidenten – für die Stellungnahme. Es freut mich zu hören, dass man bereit wäre, diese Frage zu klären. Es ist existenziell, dass wir relativ schnell wissen, wie die Umsetzung aussehen könnte.

Jetzt muss ich schon noch auf ein, zwei Sachen zu sprechen kommen. Es wird von zusätzlichen Kosten von 1 Milliarde Franken gesprochen. Also bitte schön! Ich habe immer von einer eisernen Reserve gesprochen, welche nur im Notfall aufgeboten werden müsste. Ich bin überzeugt, dass ein Armeeangehöriger, wenn alle WK gemacht worden sind und die Schulung gut gewesen ist – man kann sie vielleicht ein wenig weiter hinausschieben –, weiss, worum es geht, und deshalb auch noch mit 35 Jahren eingesetzt werden kann. Dies ohne dass dadurch allzu grosse Kosten entstehen. Es gäbe kleinere Zusatzkosten, aber sicherlich nie in dieser Grössenordnung, würde man das so handhaben, wie ich das immer wieder gesagt habe.

Diese Fragen müssen jetzt, glaube ich, geklärt werden: Finanzen, Zeit usw. Das ist sehr, sehr wichtig. Zu klären ist auch, was wir machen können. Ich werde ein entsprechendes Postulat einreichen, wenn möglich noch in dieser Session, die ja nicht mehr allzu lange dauert. Jedenfalls ziehe ich meinen Einzelantrag zurück, dies aufgrund der Aussagen, die jetzt gemacht worden sind, und weil dadurch die Fragen, die heute effektiv nicht geklärt sind, noch geklärt werden können. Ob es dann 110 000, 120 000, 130 000 oder 140 000 Armeeangehörige sein werden, ist ja letztendlich nicht entscheidend. Wichtig ist aber, dass die Frage geklärt wird.

Ich danke Ihnen und ziehe meinen Antrag zurück.

**Le président** (Hêche Claude, président): La proposition Föhn a été retirée.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission*

*Adopté selon la proposition de la commission*

## **Art. 2**

*Antrag der Mehrheit*

*Titel*

Gliederung der Armee

*Text*

Die Armee gliedert sich in:

- a. den Chef der Armee, unterstützt durch den Armeestab;
- b. das Kommando Operationen, einschliesslich:
  1. des militärischen Nachrichtendienstes,
  2. des Heeres, einschliesslich dreier mechanisierter Brigaden und des Kommandos Spezialkräfte,
  3. vier Territorialdivisionen,
  4. des Kommandos Militärpolizei,
  5. der Luftwaffe, einschliesslich des Kommandos Einsatz Luftwaffe sowie einer Luftwaffenausbildungs- und -trainingsbrigade,
  6. des Kompetenzzentrums Swissint;
- c. die Logistikbasis der Armee, einschliesslich:
  1. einer Logistikbrigade,
  2. des Bereichs Sanität;
- d. die Führungsunterstützungsbasis, einschliesslich einer Führungsunterstützungsbrigade;
- e. das Kommando Ausbildung, einschliesslich:
  1. der höheren Kaderausbildung,
  2. fünf Lehrverbänden,
  3. des Personellen der Armee.

*Antrag der Minderheit*

(Recordon, Hêche, Minder, Savary, Zanetti)

*Text*

Die Armee gliedert sich in:

...

b. ...



...  
2. des Heeres, einschliesslich zweier mechanisierter Brigaden ...  
...

*Antrag Hess Hans*

*Text*

Die Armee gliedert sich in:

...

AB 2015 S 279 / BO 2015 E 279

b. ...

...

2. des Heeres, einschliesslich zweier mechanisierter Brigaden,

...

7. des Kommandos Spezialkräfte;

c. das Unterstützungskommando, einschliesslich:

1. der Logistikbasis der Armee, einschliesslich einer Logistikbrigade und des Bereichs Sanität,

2. der Führungsunterstützungsbasis, einschliesslich einer Führungsunterstützungsbrigade;

d. Streichen

## **Art. 2**

*Proposition de la majorité*

*Titre*

Structure de l'armée

*Texte*

La structure de l'armée est la suivante:

a. le chef de l'armée, épaulé par l'état-major de l'armée;

b. le commandement des opérations, comprenant:

1. le Service de renseignement militaire,

2. les Forces terrestres, incluant trois brigades mécanisées et le commandement des forces spéciales,

3. quatre divisions territoriales,

4. le commandement de la police militaire,

5. les Forces aériennes, incluant le commandement de l'engagement des Forces aériennes et une brigade d'instruction et d'entraînement des Forces aériennes,

6. centre de compétence Swissint;

c. la Base logistique de l'armée, comprenant:

1. la formation supérieure des cadres,

2. cinq formations d'application,

3. le personnel de l'armée.

*Proposition de la minorité*

(Recordon, Hêche, Minder, Savary, Zanetti)

*Texte*

La structure de l'armée est la suivante:

...

b. ...

...

2. les Forces terrestres, incluant deux brigades mécanisées ...

...

*Proposition Hess Hans*

*Texte*

La structure de l'armée est la suivante:

...

b. ...

...



2. les Forces terrestres, incluant deux brigades mécanisées,

...

7. le commandement des forces spéciales.

c. le commandement du support, comprenant:

1. la Base logistique de l'armée, comprenant une brigade logistique et les Affaires sanitaires,

2. la Base d'aide au commandement, incluant une brigade d'aide au commandement;

d. Biffer

**Recordon** Luc (G, VD): Le débat sur les brigades mécanisées ressemble à la discussion qui a eu lieu tout à l'heure et à la remarque que j'ai faite suite à l'intervention de Monsieur Hösli.

Je suis pour ma part absolument persuadé que c'est une mauvaise orientation que de mettre l'accent sur les troupes mécanisées. Je le répète, parce que je l'ai déjà dit à maintes reprises dans cette salle et en commission, à mon sens la guerre ne se fera plus au moyen d'invasions terrestres. C'est trop coûteux, beaucoup trop coûteux, même entre pays voisins: c'est coûteux politiquement, c'est coûteux économiquement et c'est coûteux militairement. De plus en plus, on s'oriente donc vers des attaques non terrestres, probablement même vers des attaques non aériennes.

Alors, maintenir trois brigades mécanisées – même deux, c'est beaucoup – pour mener une guerre qui, probablement, ne viendra pas, revient à distraire des moyens, aussi bien en hommes qu'en matériel et en argent, pour les allouer à des secteurs où ils ne seront très vraisemblablement pas utilisés, pour ne pas les avoir à disposition – c'est aussi le débat que nous avons eu sur le financement – là où ils sont nécessaires et là où nous sommes faibles. On est encore beaucoup trop axé sur les Forces terrestres. Je ne dis pas qu'il n'en faut pas. Il peut y avoir des situations telles que des attaques sur des installations sensibles ou des menaces sur des manifestations particulières – le Sommet de l'OSCE à Bâle, le WEF à Davos – où l'on peut avoir besoin de l'effectif des Forces terrestres, c'est entendu. Mais, en ce qui concerne les brigades mécanisées, elles auront un rôle bien moindre que des fantassins spécialisés, en petit nombre, entraînés pour intervenir.

Donc je vous en prie, faisons au moins l'effort de nous en tenir à deux brigades mécanisées et gardons notre argent, nos forces, notre énergie pour les tâches véritablement nécessaires!

**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: Dieser Artikel entspricht im Grundsatz Artikel 96 des Militärgesetzes. Wie ich bereits beim Eintreten erwähnt habe, hat die Kommission zu Beginn der Behandlung der Vorlage einen Grundsatzentscheid gefällt: Sie hat entschieden, dem Ständerat nicht zwei mechanisierte Brigaden zu beantragen, sondern ihm zu beantragen, die schweren Mittel durch eine zusätzliche, dritte mechanisierte Brigade zu ergänzen. Damit kann die Kampffähigkeit erhöht und markant gestärkt werden. Wie diese dritte Brigade zusammengesetzt sein wird, fällt in die Kompetenz des VBS beziehungsweise der Armeeführung. Immerhin halte ich fest: Bei diesem Entscheid stand die Stärkung der Kampfkraft im Zentrum der Überlegungen. Deshalb ist die Aufteilung der bisherigen zwei mechanisierten Brigaden nicht im Sinn und Geist der Kommissionsmehrheit: Eine zusätzliche Brigade darf nur dann infrage kommen, wenn auch die Ausrüstung dieser dritten Brigade mit schweren Mitteln möglich ist.

Herr Kollege Recordon hat gesagt, dass es kaum eine terrestrische Attacke geben wird. Herr Kollege Recordon, schauen Sie mal in den Osten von Europa – das waren terrestrische Angriffe! Schauen Sie mal in den Norden, was dort jetzt passiert, wie die Standorte gegenüber dem Baltikum, gegenüber Norwegen verstärkt werden! Blicken Sie nach Syrien! Es geht immer um terrestrische Eroberungen und Gebietsgewinne, die man machen möchte. Gerade deshalb sind wir der Auffassung, dass es wichtig ist, nicht zuletzt auch in Bezug auf die Durchhaltefähigkeit der beiden Brigaden, die wir heute schon haben, eine dritte Brigade zu haben. Das hat zusätzlich den Vorteil, dass man eine dieser drei Brigaden auch auf die Sicherheit der Romandie auslegen und ausrichten kann. Das scheint mir ein Vorteil zu sein. Aber wichtig ist, dass die Kampfkraft gestärkt wird, dass die Kampfbereitschaft erhöht wird und vor allem auch dass die Durchhaltefähigkeit gestärkt werden kann.

Die Kommission hat deshalb entschieden, eine dritte Brigade zu fordern, und sie hat diesen Entscheid mit 8 zu 3 Stimmen gefällt. Ich möchte Sie ersuchen, der Mehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag Recordon abzulehnen.

**Savary** Géraldine (S, VD): Je reviens sur les propos de Monsieur Kuprecht, en particulier sur ce qu'il affirme au sujet de la représentation de la Suisse romande dans les trois brigades mécanisées.

En effet, cet argument a été bien mis en avant par la majorité de la commission. Durant les travaux de la commission, j'ai pris acte des propos extrêmement rassurant du commandant de corps Blattmann qui nous a assuré qu'avec deux brigades motorisées la Suisse romande serait dignement et correctement représentée. Je pars donc du principe que ces



**AB 2015 S 280 / BO 2015 E 280**

propos engageaient aussi l'armée dans son entier et dans sa future organisation.

Durant les auditions, nous avons entendu des représentants de Pro Militia, du Groupe Giardino et de la Société suisse des officiers. Leur principale revendication dans le cadre du futur développement de l'armée était la mise en place d'une troisième brigade mécanisée. Comme l'a indiqué Monsieur Kuprecht, ils nous ont soumis de fortes images montrant le président russe arrivant en deux semaines à Kiev et donc en trois semaines à Saint-Gall, d'où la nécessité de disposer de forces mécanisées susceptibles d'arrêter ce type d'attaques. Ce qui m'a un peu frappée et que je n'avais jamais vu depuis le début de ma carrière politique, c'est que le Conseil fédéral, à la suite de ces auditions de Pro Militia, du Groupe Giardino et de la Société suisse des officiers qui exigeaient la troisième brigade mécanisée, avant même que la commission se prononce formellement sur l'article 2 relatif à la structure de l'armée, avait déjà quasiment intégré cette demande dans son projet. Avant même que la commission se prononce, que la majorité et la minorité s'expriment, on nous soumettait déjà un texte qui incluait les revendications des représentants des associations que nous avons auditionnées et qui s'inscrivaient dans le cadre des ordonnances relatives aux brigades mécanisées.

Je peux bien comprendre que nous souhaitions ainsi éviter toute possibilité de lancement d'un référendum de la part d'organisations comme Pro Militia ou le Groupe Giardino mais, tout de même, le débat aurait pu avoir lieu ou alors le département aurait pu se prononcer après que la commission eut définitivement traité la question.

Je vous invite à soutenir la proposition de la minorité Recordon, même si je dois aussi reconnaître que la problématique financière n'est pas au centre de cette question, puisque, d'après les explications qui nous ont été fournies, il s'agit d'un transfert de crédits dans la structure financière de l'armée et que les sommes ainsi dépensées pour mettre en place une troisième brigade mécanisée ne seraient pas exorbitantes.

**Bieri Peter (CE, ZG):** Eine kurze Erklärung, weshalb wir in der Kommission zu diesen drei mechanisierten Brigaden gekommen sind: Der Effekt bezüglich der sprachlichen Regionen ist positiv, aber nicht der Haupteffekt. Wenn Sie die vom Bundesrat dargestellte Struktur des Heeres betrachten, sehen Sie, dass Sie viele Bataillone haben, die dem Heeresstab direkt unterstellt werden. Der Vorschlag, den ich eingebracht habe, besteht darin, dass man diese direkt unterstellten Bataillone zusammenfasst und in eine dritte mechanisierte Brigade zusammenbringt. Diese dritte mechanisierte Brigade ist nicht eine wirklich grosse Ausdehnung des Heeresbestandes, es braucht dazu nicht mehr Bataillone. Was es dazu braucht, ist ein zusätzlicher Brigadestab. Es ist eine Frage der Organisation des Heeres und nicht eine Frage des zahlenmässigen Umfangs. Wir sind auch überzeugt, dass sich das Heer mit drei mechanisierten Brigaden besser führen lässt als mit vielen direkt unterstellten Bataillonen.

In dem Sinne ist der Vorschlag, den wir hier machen, nicht eine Aufblähung, weder in finanzieller Hinsicht noch in Anbetracht der Bestände. Es ist eine Frage der effizienten Organisation, deshalb sind wir auf diese drei mechanisierten Brigaden gekommen. Aber der Vorwurf, wir würden die Armee ausdehnen oder die mechanisierten Truppen massiv vergrössern, stimmt so nicht. Es ist eine andere Organisation, die zu diesen mechanisierten Brigaden führt. Was es zusätzlich braucht, ist ein Brigadestab.

Deshalb können Sie aus guten Gründen dem Antrag der Mehrheit unserer Kommission zustimmen. Ich kann das auch als Mitglied der Finanzkommission tun.

**Recordon Luc (G, VD):** Je ne reviens pas sur la question de la représentation romande, Madame Savary a dit ce qu'il y avait à dire à ce sujet; nous avons reçu des assurances, que je tiens également pour fermes.

La réorganisation, que vient d'évoquer Monsieur Bieri, serait véritablement intéressant si exactement le même nombre de soldats, la même quantité d'armement, etc., étaient réorganisés en trois brigades au lieu de deux, parce que c'est plus rationnel, les coûts comme les volumes restant constants. Si c'était le cas, je pourrais approuver cette modification. Mais vous n'êtes pas allé aussi loin que cela, Monsieur Bieri. Il y aurait donc malgré tout une augmentation de moyens, et elle est très malvenue dans le contexte actuel.

J'en viens à l'aspect stratégique, pour répondre au président de la commission. Il est très intéressant que vous releviez les lieux pour lesquels ces questions se posent. En effet, on est probablement favorable à l'augmentation du nombre de brigades mécanisées en Syrie, en Ukraine, dans le pire des cas dans les pays Baltes – où d'ailleurs une délégation de la Commission de politique extérieure, dont je faisais partie, s'est rendue l'automne dernier, et ce n'est pas pour rien. Mais quand pensez-vous que les troupes de Bachar el-Assad ou même du président Poutine se présenteront à nos frontières? C'est de cette réflexion stratégique et de sa probabilité qu'il faut discuter. En réalité, si par hasard ils en avaient l'intention, il leur faudrait culbuter les armées de tellement de pays intermédiaires que la Suisse aurait largement le temps de se préparer, et s'ils



arrivaient à franchir les obstacles que constituent ces pays pour venir envahir le pays neutre qu'est la Suisse – en supposant que ce soit dans leur intérêt –, je crois qu'il serait vain de résister. Que l'on ait deux ou trois brigades mécanisées ne ferait pas une grande différence et ne nous permettrait tout au plus que de livrer un baroud d'honneur. Quel est le sens de cette affaire?

J'en viens maintenant à l'intention, car c'est cela le fond de l'histoire. Si vous analysez stratégiquement la situation internationale, vous vous rendez compte que les batailles terrestres ne se font plus qu'aux marges, aux frontières, pour de petits gains territoriaux limités. Ainsi, le personnage actuellement le plus puissant et le plus agressif que l'on puisse connaître dans cette sphère-là, le président Poutine – relativement peu éloigné de nous mais quand même à des milliers de kilomètres –, veut de toute évidence reconstituer le glacis qu'offrait l'URSS autour de la Russie. C'est pour cela qu'il s'en prend à l'est de l'Ukraine, c'est pour cela qu'éventuellement il pourrait s'en prendre aux pays Baltes – mais j'en doute vu l'ampleur de la réaction de l'Organisation du traité de l'Atlantique Nord. Je crois que cela ne lui a même pas traversé l'esprit de s'en prendre à la République tchèque ou à d'autres pays anciennement membres du Pacte de Varsovie, et encore moins d'essayer de venir prendre Berne ou Paris; c'est du fantasme pur! Et c'est pour ce fantasme pur que nous voulons faire des tas de choses, précisément ici porter le nombre de brigades mécanisées à trois; c'est insensé!

**Hefti** Thomas (RL, GL): Ich höre immer oder fast immer aufmerksam zu, wenn Kollege Recordon spricht. Aber ich kann ihm hier nicht folgen. Wenn wir in den letzten Jahren etwas gesehen haben, dann war das einerseits, dass es terrestrische Elemente braucht. Ohne diese geht es einfach nicht. Andererseits ist es so, dass derjenige, der nicht bereit ist mit Truppen und Material, im schlechten Fall auf schlechtem Posten steht. Wenn wir also bereit sein wollen, wenn wir ernsthaft die Bevölkerung, die Leute, die in der Schweiz wohnen, verteidigen wollen – ich möchte das –, dann müssen wir bereit sein mit Truppen und Material. Wenn wir diese Lösung haben, die die Mehrheit der Kommission vorschlägt, haben wir auch das nötige Geld dafür. Das hätten wir nicht mit dem Antrag Föhn, darum hätte ich diesem Antrag nicht zustimmen können. Er hat ihn dann aber richtigerweise zurückgezogen. Aber die Lösung der Mehrheit ist richtig, vor allem in der heutigen Zeit. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

**Zanetti** Roberto (S, SO): Ausnahmsweise bin ich jetzt wirklich gleicher Meinung wie Kollege Bieri. Er hat es richtig gesagt: Es wurde uns in der Kommission gesagt, es gehe darum, in einem Organigramm eine Horizontale zu einer Vertikalen zu machen. Da werden nicht mehr Truppen aufgeboden, da wird nicht mehr Material gebraucht, sondern die

AB 2015 S 281 / BO 2015 E 281

Frage ist: Wollen wir einen Brigadestab mehr oder weniger? Herr Bieri findet, das sei zweckmässig, ich bin der Meinung, der Chef Heer könne seine Bataillone auch direkt führen. Aber materiell – das ist uns in der Kommission so zugesichert worden – ändert an sich nichts, ausser dass es im Organigramm anstelle eines waagrechten Rechtecks ein senkrechtes Rechteck hat.

**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: Erlauben Sie mir nur noch ganz kurz folgende Bemerkung: Es ist nicht die Aufgabe der Kommission, jetzt diese Brigaden zusammenzustellen. Das ist die Aufgabe der Armeeführung und des VBS. Wir haben nur eine Möglichkeit aufgezeigt, wie es eventuell sein könnte. Ob es dann so herauskommt und ob allenfalls aus dieser Horizontalen eine Vertikale wird, das ist eine andere Frage; das ist nicht unsere Aufgabe. Ob sich diese dritte Brigade allenfalls auch in Bezug auf die Zeit, die sich aber ändern kann, in Bezug auf die Dotation und die Zusammensetzung verändert, ist auch eine andere Frage. Das ist nicht unsere Aufgabe, sondern das ist die Aufgabe der Armeeführung und liegt in ihrer Verantwortung. Insofern möchte ich mich jetzt nicht auf die Details einlassen. Das wäre nicht stufengerecht.

Ich bitte Sie aber nochmals, den Antrag der Minderheit Recordon abzulehnen und den Antrag der Mehrheit anzunehmen.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Diese Frage ist aus unserer Sicht nicht matchentscheidend; es ist eine organisatorische Frage. Wie Herr Bieri ausgeführt hat, ging es in der Kommission darum, die dem Heer direkt unterstellten Bataillone in einer Kampfeinheit, in einer Brigade zusammenzufassen. Es gibt keinen Mann und keine Frau und auch keinen Franken mehr, um das organisatorisch zu lösen. Diese Brigade zu bilden hat Vor- und Nachteile, aber vielleicht hat es durchaus mehr Vorteile. Wir sind also bereit, diesen Antrag zu übernehmen.

Wir haben ja keine Zeit, hier eine Doktrin abzuhandeln, aber wenn Sie in der Vergangenheit den Einsatz von Panzer- oder mechanisierten Truppen beobachtet haben, wissen Sie, dass diese im urbanen Gebiet eine völ-



lig neue Aufgabe erhalten haben. Die grossen Panzerschlachten, für die wir noch geübt haben – in meinem Alter muss ich mittlerweile sagen: vor zwanzig, dreissig Jahren –, werden in der Schweiz nicht stattfinden. Ein Panzer schützt nicht nur seine Insassen und die Mannschaft, ein Panzer ist auch eine geschützte Informationsplattform, die weniger schnell ausfällt als ein Funkgerät sonst irgendwo. Verbindungen und Führungen sind wichtig, daher werden wir wahrscheinlich Panzertruppen, in Zusammenarbeit mit anderen Truppen, auch im urbanen Gebiet einsetzen. Wir üben das übrigens in Bure – kommen Sie doch einmal vorbei. Panzer- und Bodentruppen haben also ihre Aufgaben.

Der terrestrische Einsatz ist gerade für eine Verteidigungsarmee auch in Zukunft zentral, wie Herr Hefti ausgeführt hat. Interventionsarmeen kommen mit Flugzeugen, also in der Luft, sie müssen nicht zwingend auf dem Boden kommen, aber alle Konflikte – das gilt für die Gegenwart wie für die Vergangenheit – wurden letztlich am Boden entschieden, dank einer Bevölkerung, die sich bis zum Letzten wehrte. Wir haben eine Verteidigungsarmee, wir brauchen starke terrestrische Kräfte, um die Schweiz und ihre Bevölkerung zu verteidigen. Diese terrestrischen Verbände werden gestärkt, wenn sie durch mechanisierte, geschützte Verbände unterstützt werden. Auch Armeen der Zukunft, vor allem Verteidigungsarmeen, brauchen solche mechanisierten Einheiten, um ihren Auftrag zu erfüllen.

Hier wird aber eine organisatorische Frage gestellt. Man kann diese drei Brigaden organisieren, es braucht nur ein wenig mehr Übermittlungstruppen, die Armee bleibt zahlenmässig aber gleich gross, und auch die Finanzen bleiben gleich. Ich denke, Sie können diesem Antrag der Mehrheit zustimmen, es ist eine vernünftige und praktikable Lösung, die in unserem System gut Platz hat.

**Hess Hans (RL, OW):** Nach nochmaligen Gesprächen mit Sachverständigen habe ich mich überzeugen lassen, dass es meinen Antrag zu Buchstabe b Ziffer 7 eigentlich nicht braucht. Ich bin dem Zweitrat aber sehr dankbar, wenn er noch einmal in Betracht zieht, ob es diese Ziffer allenfalls doch braucht. Für den Moment ziehe ich diesen Teil des Antrages zurück und beschränke mich somit auf den Antrag zum Unterstützungskommando und zur Logistikbasis der Armee.

**Le président (Comte Raphaël, premier vice-président):** La proposition Hess Hans a été retirée.

**Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission:** Wenn ich es richtig verstanden habe, hat der Antragsteller seinen Antrag zu Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 7 zurückgezogen. Jenen zu Buchstabe c hat er aber nicht zurückgezogen. Darüber müssen wir befinden.

**Le président (Comte Raphaël, premier vice-président):** Merci, Monsieur le rapporteur, j'avais cru que c'était l'ensemble de la proposition qui était retiré. Monsieur Hess souhaitez-vous intervenir pour développer la partie de votre proposition qui n'est pas retirée?

**Hess Hans (RL, OW):** Ich habe Ihnen beim Eintreten gesagt, dass ich eigentlich eine andere Kopfstruktur wollte. Ich war aber wie bei der Frage des Ombudsmanns mutterseelenallein und habe dann verzichtet, einen Einzelantrag zu stellen. Ich habe im Nachgang den Einzelantrag auf Buchstabe c beschränkt. Ich weiss, dass Buchstabe c eigentlich auch in einem Bericht des VBS Unterstützung gefunden hat. Dort ist vermerkt, dass eine Zusammenfassung unter dem eigentlichen Kommando zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht gezogen werden könnte. Ich meine, der Zeitpunkt ist jetzt da, um das zusammenzuziehen. Ich ersuche Sie, das nicht so weit hinauszuschieben und zu verzögern, dass man nicht mehr weiss, wann die Umsetzung kommen soll. Vielmehr sollte das innert fünf Jahren passieren. Dann hat das VBS genügend Zeit, die organisatorischen Massnahmen zu treffen, um die Logistikbasis der Armee mit der Führungsunterstützungsbasis zusammenzuführen.

Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

**Kuprecht Alex (V, SZ), für die Kommission:** Man muss diesen Buchstaben c von Artikel 2 meines Erachtens auch mit Artikel 6 in Zusammenhang bringen. Der Antragsteller möchte im Prinzip, dass die Logistikbasis und die Führungsunterstützungsbasis jetzt bei der neuen Armeeorganisation direkt einem Unterstützungskommando unterstellt werden. Diese Frage haben wir tatsächlich in der Kommission sehr intensiv diskutiert und auch, ob dafür nicht der jetzige Zeitpunkt der richtige wäre. Wir haben uns aber dabei belehren lassen, dass im Moment insbesondere bei der Logistikbasis der Armee noch relativ viele Baustellen vorhanden sind, nicht nur im übertragenen Sinn, sondern bildlich. Die Logistikbasen sind noch nicht so ausgebaut, wie wir das eigentlich einmal beschlossen haben. Die Bauarbeiten sind im Gang, und es wäre nicht unbedingt von Gutem, wenn wir jetzt in diese grössere Baustelle der Logistikbasis noch eine zusätzliche Baustelle hineinbringen würden. Aufgrund dieser Faktoren haben wir entschieden, dass wir im Moment auf die Schaffung eines Unterstützungs-



kommandos verzichten möchten, und haben dann so den Antrag nicht eingereicht.

Nun hat Herr Ständerat Hess ebenfalls einen Antrag zu Artikel 6 Buchstabe c eingereicht. Hier geht es um die Frage der Übergangsbestimmungen. Der Bundesrat hat damit die Möglichkeit, nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Neuerungen der Armee schrittweise einzuführen. Er regelt für die Übergangsperiode von längstens fünf Jahren insbesondere die Überführung der einzelnen Truppenverbände in die neue Armeeorganisation und die im Zusammenhang mit der Überführung notwendigen Unteilungen und Neueinteilungen. Der Bundesrat hat bei der Diskussion in der Kommission in Bezug auf das Unterstützungskommando darauf

AB 2015 S 282 / BO 2015 E 282

hingewiesen, dass es in einem späteren Zeitpunkt dann eigentlich ebenfalls die Idee und Absicht des Bundesrates wäre, die beiden Bereiche Logistikkbasis und Führungsunterstützungsbasis unter dieses spezielle Unterstützungskommando zu stellen. Wenn ich jetzt sehe, dass das allenfalls im Rahmen der Übergangsfrist von fünf Jahren wahrscheinlich so oder so gemacht wird, bin ich der Auffassung, dass dies einerseits eigentlich dem Willen und Geist unserer Diskussion entspricht, andererseits aber auch den Ausführungen des Bundesrates bei uns in der Kommission.

Insofern würde ich Ihnen empfehlen, den Anträgen zu Buchstabe c von Artikel 2 und zu Buchstabe c von Artikel 6, die das ermöglichen, zuzustimmen.

**Recordon** Luc (G, VD): Cela va vous sembler paradoxal, mais en considération de l'incertitude qui règne, j'estime que c'est une fort bonne idée et que je vais la soutenir.

**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: Ich habe festgestellt, dass ich mich wahrscheinlich nicht so ganz klar ausgedrückt habe. Worum geht es also?

Wir haben jetzt in der Verordnung über die Armeeorganisation in Artikel 2 im Prinzip die Situation, dass wir die Logistikkbasis der Armee und die Führungsunterstützungsbasis aufgeführt haben. Wir haben uns in der Kommission die Frage gestellt: Macht es nicht Sinn, wenn diese beiden Organisationen direkt einem einzigen Kommando unterstellt werden? So wären nachher beide Basen unter einem Kommando zusammengefasst. Man hat damals gesagt, dass es eigentlich angedacht wäre, das zu tun. Bei der Logistikkbasis haben wir aber noch sehr viele physische Baustellen, wie beispielsweise in Hinwil, wo noch gebaut wird, oder in Othmarsingen, wo die Arbeiten zum grossen Teil abgeschlossen sind. Daneben haben wir auch noch organisatorische Baustellen. Deshalb möchten wir nicht schon jetzt eine übergeordnete Organisation über die beiden Basen stützen, sondern erst dann, wenn man dort die Baustellen einigermaßen im Griff hat und sie schliessen kann. Jetzt gibt es in den Übergangsbestimmungen von Artikel 6 die Möglichkeit, dies im Rahmen dieser fünfjährigen Frist zu tun. Der Antragsteller bezieht sich in Artikel 6 auch auf die Gliederung der Armee: Der Bundesrat hat demnach eine Übergangsfrist von fünf Jahren, in der er beispielsweise eben die Logistikkbasis und die Führungsunterstützungsbasis unter einem Kommando zusammenführen kann. Insofern gehören diese beiden Anträge eigentlich zusammen, weil es möglich ist, das in fünf Jahren zu tun, wie es der Bundesrat auch vorgesehen hat.

Darum möchte ich Sie bitten, diesen beiden Anträgen Hess Hans stattzugeben: Dann kann das geschehen, was die Kommission eigentlich wollte und was auch der Bundesrat zu tun bereit ist, allerdings nicht sofort, sondern im Rahmen dieser fünfjährigen Frist.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Der Antrag Hess Hans deckt sich mit den mittelfristigen Absichten des Bundesrates, die beiden Unterstützungselemente der Armee unter ein Kommando zu stellen. Das haben wir auf dem Radar. Der Antrag Hess Hans gibt uns dafür fünf Jahre Zeit, deshalb sind wir bereit, ihn zu unterstützen. Wir könnten das nicht sofort tun, weil so viele Dinge parallel laufen, aber innerhalb von fünf Jahren haben wir die Umsetzung vorgesehen. Das ergibt eine Vereinfachung der Organisation, wenn auch ohne wesentliche Synergien, denn die Synergien haben wir bereits genutzt.

Der Antrag Hess Hans entspricht mit seiner Forderung einer modernen Armee. Wir sind mit diesem Antrag einverstanden, wobei die Zusammenfassung zu einem Unterstützungskommando und der Zeitraum von fünf Jahren zusammengehören. So können wir diesen Antrag umsetzen, das entspricht auch unserer Absicht.

*Bst. b Ziff. 2 – Let. b ch. 2*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 29 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 12 Stimmen





(0 Enthaltungen)

*Bst. b Ziff. 7 – Let. b ch. 7*

**Le président** (Hêche Claude, président): La proposition Hess Hans à la lettre b chiffre 7 été retirée.

*Bst. c, d – Let. c, d*

*Angenommen gemäss Antrag Hess Hans*

*Adopté selon la proposition Hess Hans*

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

**Art. 3**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Militärjustiz und Stäbe des Bundesrates

*Abs. 1*

Die Militärjustiz und die Stäbe des Bundesrates unterstehen nicht der Befehlsgewalt der Armee.

*Abs. 2*

Die Angehörigen der Militärjustiz und der Stäbe des Bundesrates haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen der Armee.

**Art. 3**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Justice militaire et états-majors du Conseil fédéral

*Al. 1*

La justice militaire et les états-majors du Conseil fédéral ne sont pas soumis à l'autorité de l'armée.

*Al. 2*

Les personnels de la justice militaire et des états-majors du Conseil fédéral ont les mêmes droits et les mêmes obligations que les militaires.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 4**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Zuständigkeiten des Bundesrates

*Abs. 1*

Der Bundesrat legt im Rahmen der Gliederung der Armee die Strukturen fest.

*Abs. 2*

Er legt in diesem Rahmen insbesondere die Truppengattungen, Dienstzweige und Berufsformationen der Armee fest und regelt Aufgaben, Organisation, Ausbildung und Aufgebot seiner Stäbe.

*Abs. 3*

Er achtet auf einen angemessenen Anteil der Milizangehörigen sowie der Sprachgemeinschaften auf den höheren Kommandostellen.

**Art. 4**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Compétences du Conseil fédéral

*Al. 1*

Le Conseil fédéral détermine les sous-structures de l'armée.

*Al. 2*



Il détermine en particulier les armes, les services auxiliaires et les formations professionnelles de l'armée et réglemente les tâches, l'organisation, l'instruction et la mise sur pied de ses états-majors.

AB 2015 S 283 / BO 2015 E 283

Al. 3

Il veille à ce que les militaires de milice et les communautés linguistiques soient équitablement représentés dans les organes de commandement supérieurs.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 5**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Zuständigkeiten des VBS

*Abs. 1*

Das VBS regelt im Rahmen der Strukturen die Detailorganisation.

*Abs. 2*

Es regelt den Ausgleich der Bestände zwischen den Formationen der Armee.

*Abs. 3*

Es sorgt dafür, dass die Stellungspflichtigen in angemessene Funktionen eingeteilt werden.

**Art. 5**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Compétences du DDPS

*Al. 1*

Le DDPS règle l'organisation détaillée des sous-structures de l'armée.

*Al. 2*

Il règle la répartition équilibrée des effectifs entre les formations de l'armée.

*Al. 3*

Il veille à ce que les conscrits soient incorporés dans des fonctions appropriées.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 6**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Übergangsbestimmungen

*Text*

Der Bundesrat führt nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Neuordnung der Armee schrittweise ein. Er regelt für eine Übergangsperiode von längstens fünf Jahren insbesondere:

- a. die Überführung der einzelnen Truppenverbände in die neue Armeeorganisation;
- b. die im Zusammenhang mit der Überführung notwendigen Umteilungen und Neueinteilungen.

*Antrag Hess Hans*

*Text*

...

- c. die Gliederung der Armee.

**Art. 6**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Dispositions transitoires

*Texte*

Le Conseil fédéral introduit par étape la nouvelle réglementation de l'armée après l'entrée en vigueur de la présente ordonnance. Il règle en particulier pour une période transitoire de cinq ans au plus:



- a. la transition des formations de troupe dans la nouvelle organisation de l'armée;
- b. les changements d'incorporations et les nouvelles incorporations nécessaires dans le cadre de la transition.

*Proposition Hess Hans*

*Texte*

...

- c. la structure de l'armée.

*Bst. c – Let. c*

*Angenommen gemäss Antrag Hess Hans*

*Adopté selon la proposition Hess Hans*

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

#### **Art. 7**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Aufhebung bisherigen Rechts

*Text*

Die Verordnung der Bundesversammlung vom 4. Oktober 2002 über die Organisation der Armee wird aufgehoben.

#### **Art. 7**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Abrogation du droit en vigueur

*Texte*

L'ordonnance de l'Assemblée fédérale du 4 octobre 2002 sur l'organisation de l'armée est abrogée.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 8**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Inkrafttreten

*Text*

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

#### **Art. 8**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Entrée en vigueur

*Texte*

Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

(namentlich – nominatif; 14.069/734)

Für Annahme des Entwurfes ... 35 Stimmen

Dagegen ... 3 Stimmen

(0 Enthaltungen)



**1. Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung**  
**1. Loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire**

**Art. 29 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*  
Unverändert

**Art. 29 al. 2**

*Proposition de la commission*  
Inchangé

*Angenommen – Adopté*

**Art. 93**

*Antrag der Kommission*  
*Titel*

Ziel und Zuständigkeit

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Die Bundesversammlung erlässt die Grundsätze über die Organisation der Armee, legt die Gliederung der Armee fest und bestimmt die Truppengattungen, Berufsformationen und

AB 2015 S 284 / BO 2015 E 284

Dienstzweige. Sie kann ihre Befugnisse dem Bundesrat und dem VBS übertragen.

**Art. 93**

*Proposition de la commission*  
*Titre*

Objectif et compétences

*Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

L'Assemblée fédérale édicte les principes de l'organisation de l'armée, fixe la structure de l'armée et détermine les armes, les formations professionnelles et les services auxiliaires. Elle peut déléguer ses pouvoirs au Conseil fédéral et au DDPS.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 94**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 95–97**

*Antrag der Kommission*  
Unverändert

**Art. 95–97**

*Proposition de la commission*  
Inchangé

*Angenommen – Adopté*





**Gliederungstitel vor Art. 98**

*Antrag der Kommission*

Streichen

**Titre précédant l'art. 98**

*Proposition de la commission*

Biffer

*Angenommen – Adopté*

**Art. 98**

*Antrag der Kommission*

Unverändert

**Art. 98**

*Proposition de la commission*

Inchangé

*Angenommen – Adopté*

**Art. 98a**

*Antrag der Kommission*

Streichen

**Art. 98a**

*Proposition de la commission*

Biffer

*Angenommen – Adopté*

**Gliederungstitel vor Art. 99; Art. 100; Gliederungstitel vor Art. 102; Art. 102 Bst. a; 104 Abs. 1; 104a**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre précédant l'art. 99; art. 100; titre précédant l'art. 102; art. 102 let. a; 104 al. 1; 104a**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 106 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Er beschafft das Material möglichst aus schweizerischer Herkunft und unter regionaler Berücksichtigung aller Landesgegenden.

**Art. 106 al. 2**

*Proposition de la commission*

Elle acquiert le matériel de l'armée si possible auprès d'un fabricant suisse et en prenant en considération toutes les régions du pays.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 109a**

*Antrag der Mehrheit*

Abs. 4



Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung mit einer Botschaft die Ausserdienststellung oder Liquidation von Kampfflugzeugen zur Genehmigung.

*Abs. 5*

Er konsultiert die Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte, bevor er die Ausserdienststellung oder Liquidation von anderen Rüstungsgütern, deren Beschaffung die Bundesversammlung beschlossen hat, vornimmt.

*Antrag der Minderheit*

(Niederberger, Bieri, Hess Hans)

*Abs. 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 109a**

*Proposition de la majorité*

*Al. 4*

Le Conseil fédéral soumet pour approbation à l'Assemblée fédérale un message sur la réforme ou la liquidation d'avions de combat.

*Al. 5*

Il consulte les Commissions de la politique de sécurité des deux conseils avant de procéder à la réforme ou à la liquidation d'autres biens d'armement dont l'Assemblée fédérale avait décidé l'acquisition.

*Proposition de la minorité*

(Niederberger, Bieri, Hess Hans)

*Al. 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Bieri Peter** (CE, ZG): Ich vertrete hier die Minderheit, die eigentlich von Paul Niederberger angeführt wird. Worum geht es?

Wir haben die Motion Niederberger 11.4135, "Ausserdienststellung von Rüstungsgütern", im Jahre 2011 angenommen. Diese Motion wurde auch im Nationalrat angenommen. In dem Sinne ist diese Motion für den Bundesrat verbindlich. Er hat deshalb diesen Beschluss in seine Gesetzesänderung aufgenommen. Mit der Motion haben wir den Bundesrat beauftragt, geplante Ausserdienststellungen von Rüstungsgütern oder baulichen Verteidigungseinrichtungen, die vom Parlament in einem früheren Rüstungsprogramm oder in einer Immobilienbotschaft genehmigt wurden, künftig in einem jährlichen Zusatzbericht ebenfalls dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen.

Ständerat und Nationalrat haben dieser Motion zugestimmt. Demzufolge ist es richtig, wenn wir diesen Pfad, den wir damals eingeschlagen haben, nun auch im Gesetz wieder finden. Entweder folgen Sie dem Beschluss, den Sie einst gefasst haben, oder Sie ändern Ihre Meinung wieder.

AB 2015 S 285 / BO 2015 E 285

**Kuprecht Alex** (V, SZ), für die Kommission: Sie haben die Ausführungen von Herrn Kollege Bieri jetzt gehört. Die Kommissionsmehrheit war nach intensiver Beratung der Auffassung, dass eine Unterscheidung zwischen der Ausserdienststellung von Kampfflugzeugen und der Ausserdienststellung von anderen Rüstungsgütern zu machen ist und dass demzufolge die Kompetenzen der Ausserdienststellung unterschiedlich im Gesetz zu fixieren sind. Sie hat deshalb in Absatz 4 festgehalten, dass der Bundesversammlung für Kampfflugzeuge eine Botschaft zur Genehmigung vorzulegen sei. Hingegen hat sie in Absatz 5 festgehalten, dass für das übrige Rüstungsmaterial im Grundsatz die Zuständigkeit beim Bundesrat verbleibt, dass jedoch zwingend die Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte konsultiert werden sollen. Mit dieser bewussten Differenzierung zwischen den sehr teuren Kampfflugzeugen und dem anderen Rüstungsmaterial will man der Bedeutung und der Emotionalität, die mit der Beschaffung zusammenhängt und meistens auch dort schon gespürt wird, ein unterschiedliches Gewicht beimessen.

Ich ersuche Sie deshalb, aufgrund dieser Darlegung die Differenzierung vorzunehmen und der Mehrheit zu folgen. Andernfalls müsste künftig bei allen Ausserdienststellungen ein Genehmigungsverfahren durch das Parlament vorgenommen werden, was wahrscheinlich bei den meisten Rüstungsgütern nicht mehr unbedingt stufengerecht wäre.



**Minder** Thomas (V, SH): Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen. Diese will, dass bei der Ausserdienststellung oder Liquidation von Rüstungsgütern fortan grundsätzlich die beiden Sicherheitspolitischen Kommissionen konsultiert werden, zumindest für jene Güter, deren Beschaffung das Parlament dazumal gutgeheissen hat. Es soll also nicht mehr für jede Ausserdienststellung das Parlament, das heisst beide Räte, den finalen Entscheid geben müssen. Es gibt aber eine gewichtige Ausnahme, der Präsident der Kommission hat es erwähnt, und das ist Absatz 4 betreffend die Ausserdienststellung oder Liquidation von Kampfflugzeugen. Diese soll weiterhin durch die Bundesversammlung genehmigt werden.

Wir können hier einen Beitrag zur Entlastung des Parlamentes einleiten. Bei der Ausserdienststellung von Armeematerial stellen sich in erster Linie technische und nicht politische Fragen. Unterhalt, Ausbildung, Lagerungskosten, insbesondere verteidigungstaktische oder strategische Faktoren fliessen bei solchen Entscheidungen ebenfalls mit in die Beurteilung ein.

Wann ein Rüstungsgegenstand liquidiert wird, müssen die Fachleute in allen Bereichen entscheiden und nicht wir Politiker. Wozu haben wir denn die Rüstungsprofis und den Chef der Armee, wenn wir Politiker diesen Fachleuten den Entscheid abnehmen? Es wäre falsch, wenn wir Politiker meinten, wir seien in der Lage, zur Ausserdienststellung einer Lenkwaffe, eines Minenwerfers, einer Drohne oder eines Fliegerabwehrsystems Ja oder Nein zu sagen. Wer nicht in einer entsprechenden Einheit Dienst geleistet hat, weiss wahrscheinlich nicht einmal genau, was eine Panzerhaubitze, ein Panzerjäger oder eine Bisonbatterie ist, geschweige denn, wann diese ausrangiert werden sollen. Dass alle einmal eingekauften Rüstungsgüter irgendwann ans Ende ihrer Lebenszeit kommen und ausser Dienst gestellt werden, ist selbsterklärend. Unsere Armeeprofis wissen bestens, wann der ideale Zeitpunkt dafür ist und wann ein veraltetes Rüstungsgut allenfalls noch ein paar Batzen abwirft, wenn man beabsichtigt, es nicht zu verschrotten, sondern zu verkaufen.

Kollege Bieri, wenn Ihre Ehefrau Sie jeden Samstag zu Hilfe ruft, weil der Tumbler blockiert ist, hören Sie womöglich auch auf die Anregungen des Monteurs. Es braucht für die Liquidation Ihres Tumblers auch keinen Einwohnerratsentscheid.

Wie gesagt, die Mehrheit will, dass immerhin bei der Ausserdienststellung oder Liquidation von Kampfflugzeugen das Parlament das letzte Wort hat, dies, weil diese Einkäufe immer sehr teuer und emotional sind und oft auch vom Volk abgesegnet wurden. Dass bei anderen Rüstungsgütern die beiden Sicherheitspolitischen Kommissionen konsultiert werden müssen, ist eine elegante Lösung, bei welcher die Kommission ein umstrittenes Geschäft bei Bedarf immer noch via Einzelantrag oder Kommissionsantrag ins Plenum tragen kann.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Wir haben hier einfach umgesetzt, wozu Sie uns mit der Motion 11.4135 beauftragt haben. Wenn Sie heute anders entscheiden, dann ist das ein politischer Entscheid, mit dem Sie auf Ihren früheren Entscheid zurückkommen. Wir haben diese Lösung nicht gesucht. Wenn Sie uns sozusagen als Zoowärter helfen wollen, Tiger, Leoparden, Piranhas, Bisons, Hornissen usw. auszuschneiden, dann dürfen Sie das selbstverständlich. Aber es ist ein politischer Entscheid. Wir haben umgesetzt, was Sie von uns gefordert haben.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 20 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 17 Stimmen

(1 Enthaltung)

#### **Art. 112 Abs. 3; 114 Abs. 5; 116 Abs. 1; 119; 121 Abs. 1**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 112 al. 3; 114 al. 5; 116 al. 1; 119; 121 al. 1**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 122a Abs. 2**

##### *Antrag der Minderheit*

(Recordon, Minder, Savary, Zanetti)

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Artikel des Umweltschutzgesetzes.

**Art. 122a al. 2***Proposition de la minorité*

(Recordon, Minder, Savary, Zanetti)

Les dispositions pertinentes de la loi sur la protection de l'environnement sont réservées.

**Recordon** Luc (G, VD): Vu le peu de temps qu'il nous reste pour le traitement de cet objet, je vais faire en sorte d'être bref dans l'exposition de ma proposition de minorité.

La question de la protection de l'environnement est importante et les dispositions pertinentes de la loi sur la protection de l'environnement méritent d'être réservées. Cela n'ajoute rien matériellement à la loi, mais il s'agit d'un rappel, sous forme de signal, parce que la protection de l'environnement est malgré tout assez souvent touchée par des projets militaires. C'est assez logique, surtout avec un système militaire très axé sur les Forces terrestres et, dans une certaine mesure, sur les Forces aériennes. Il est clair que les impacts sur le territoire et sur l'environnement sont importants.

Je vous invite donc, à titre de signal, à mentionner cette réserve.

**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: Dieser Artikel regelt, dass für Tätigkeiten, die der Landesverteidigung dienen, keine kantonalen Bewilligungen oder kantonalen Pläne erforderlich sind. Die Mehrheit ist der Auffassung, dass der zusätzliche Absatz 2 gemäss Minderheit nicht notwendig ist. Artikel 5 des Umweltschutzgesetzes hält nämlich fest: "Soweit die Gesamtverteidigung es erfordert, regelt der Bundesrat durch Verordnung die Ausnahmen von Bestimmungen dieses Gesetzes." Das bedeutet, dass das Umweltschutzgesetz auch für die Armee gilt, dass aber dort, wo das notwendig ist, durch eine Verordnung Ausnahmen davon gemacht werden können. Es gibt also keine dringenden oder gar zwingenden Gründe, diesen Absatz 2 ins Militärgesetz aufzunehmen.

AB 2015 S 286 / BO 2015 E 286

Ich beantrage Ihnen deshalb, der Mehrheit zu folgen – die Kommission hat mit 6 zu 4 Stimmen entschieden – und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

**Recordon** Luc (G, VD): Ce que j'ai dit tout à l'heure n'était pas tout à fait exact. Il y a malgré tout un impact matériel parce que, dans quelques cas assez rares, il faut requérir des autorisations cantonales. De ce point de vue, c'est important.**Maurer** Ueli, Bundesrat: Aus unserer Sicht ist diese Ergänzung nicht notwendig, denn selbstverständlich gilt das ganze Umweltschutzrecht auch für die Armee und für die Verteidigung. Diese Vorgabe halten wir auch ein. Ich würde sogar sagen, dass wir in verschiedenen Bereichen vorbildlich sind. Ich denke da etwa an Biotop auf unseren Waffenplätzen, die wir mit sehr viel Aufwand unterhalten.

Es gibt eine Regel zu den Ausnahmen, der Kommissionspräsident hat sie zitiert. Die Fälle, in denen wir vom Umweltschutzgesetz abweichen, muss der Bundesrat in einer speziellen Verordnung regeln; das ist in Artikel 5 des Umweltschutzgesetzes festgehalten. Der Bundesrat macht von der Möglichkeit, uns eine Sonderbewilligung zu geben, nur sehr spärlich Gebrauch, daher ist der beantragte Absatz 2 eigentlich nicht nötig. Was er fordert, ist eine Selbstverständlichkeit, weil auch wir dem Umweltschutzgesetz unterliegen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen

Dagegen ... 22 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Art. 123 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 123 al. 3***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 124 Abs. 3**

*Antrag der Minderheit*

(Recordon, Savary)

Er trägt dabei namentlich dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung.

**Art. 124 al. 3***Proposition de la minorité*

(Recordon, Savary)

Il tient compte notamment du principe de la proportionnalité.

**Recordon** Luc (G, VD): La question des places d'armes, des places de tir et des places d'exercice, l'ensemble de l'article, sont une illustration de ce que j'ai dit dans mon avant-dernière intervention sur une réserve dans le droit de l'environnement. Ce sont certainement les situations où il y a occasionnellement le plus de difficultés. Alors, vous me direz à nouveau que le principe de la proportionnalité s'applique de lui-même parce qu'il est inscrit dans la Constitution et qu'il prend de plus en plus d'importance au fil du temps dans le dispositif de protection des droits fondamentaux. Cependant, là encore, il mérite d'être exprimé et signalé très explicitement. En commission, on m'a répété qu'on y ferait très attention. Mais, je n'ai pas eu l'impression, dans certains cas importants auxquels j'ai été confronté, qu'on avait toujours bien respecté le principe de la proportionnalité. Donc, j'essaie de lui donner un peu plus de force en vous priant de l'inscrire dans cette disposition légale précise. Je reconnais toutefois qu'il y a des cas où il a été très bien appliqué, comme dans la question de l'antenne du Mont Tendre, et je rends ici hommage à Monsieur le conseiller fédéral Maurer. Mais il y a d'autres situations où cela me paraît moins évident.

**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: Dieser zusätzliche, neue Absatz ist aus Sicht der Mehrheit nicht notwendig und erforderlich. Er trägt neu das Verhältnismässigkeitsprinzip ins Militärgesetz hinein. Dieses Prinzip ist jedoch Bestandteil des rechtsstaatlichen Handelns und deshalb in Artikel 5 Absatz 2 unserer Bundesverfassung bereits geregelt. Es versteht sich deshalb von selbst, dass ein verfassungsmässiges Handeln nicht nur für die Zivilbevölkerung, sondern auch für die Armee seine Gültigkeit hat.

Ich beantrage Ihnen deshalb namens der Kommission, die mit 9 zu 2 Stimmen so entschieden hat, den Antrag der Minderheit Recordon abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Wir bitten Sie ebenfalls, den Minderheitsantrag abzulehnen. Zum einen ist die Verhältnismässigkeit des staatlichen Handelns schon in der Bundesverfassung festgelegt, wie der Kommissionspräsident ausgeführt hat. Zum andern haben wir für alle Waffen-, Schiess- und Übungsplätze ein Reglement erstellt. Wir machen das immer zusammen mit den Gemeindebehörden. Vor Ort regeln wir mit den Gemeindebehörden im Detail, wie die betreffenden Plätze benützt werden können. Da werden Verkehrsregelungen abgesprochen, Schiesszeiten und Umweltauflagen festgelegt usw. Das passiert im Einvernehmen mit den betroffenen Behörden. Damit ist es eigentlich nicht notwendig, das noch festzuschreiben. Ich kann Ihnen bestätigen, dass wir praktisch nirgends Probleme haben. Wenn wir Probleme haben, dann lösen wir sie mit den Behörden vor Ort.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit ... 6 Stimmen

Dagegen ... 26 Stimmen

(4 Enthaltungen)

**Art. 128a Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 128a al. 1***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 130a Abs. 1bis***Antrag der Minderheit*

(Recordon, Minder, Savary, Zanetti)



Es spricht sich mit den Kantons- und Gemeindebehörden ab.

**Art. 130a al. 1bis**

*Proposition de la minorité*

(Recordon, Minder, Savary, Zanetti)

Il se concerte avec les autorités cantonales et communales.

**Recordon** Luc (G, VD): L'article 130a concerne un cas très concret. La concertation que je demande avec les autorités cantonales et communales, lorsqu'il s'agit de mettre hors service des immeubles de la Confédération, peut poser problème lorsqu'il s'agit de places d'armes, de tir ou d'exercice, contrairement à ce que vient de dire Monsieur le conseiller fédéral Maurer dans son intervention précédente à propos de l'application du principe de la proportionnalité. Mais ne reprenons pas le débat précédent.

Le cas de la fermeture de casernes est très sensible. Bien sûr qu'il y a des échanges, mais ils ne se passent pas toujours si bien que cela. En effet, le sentiment qu'ont les représentants des autorités cantonales ou communales au sujet de la façon dont on tient compte de leurs souhaits – je ne vais pas citer de cas particulier pour gagner du temps – montre que les échanges ne sont pas toujours une réussite.

AB 2015 S 287 / BO 2015 E 287

Ainsi, en tant que conseillers aux Etats, nous devons protéger les intérêts cantonaux, voire communaux, qui sont en jeu. Une mention explicite de la nécessité d'une vraie concertation – qui ne consiste pas simplement à répondre rapidement à une lettre –, dans un esprit de recherche de solutions en commun, est nécessaire. Si, évidemment, la concertation se passe bien dans certains cas, il y a toutefois des cas où du mécontentement est exprimé.

**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: Ich gehe davon aus, dass Herr Bundesrat Maurer vorhin bereits auch zu diesem Artikel, in Bezug auf die Gemeindebehörden, Stellung genommen hat. Ich erlaube mir, Ihnen noch die Stellungnahme der Kommission darzulegen: Bei Artikel 130a Absatz 1bis kann festgehalten werden, dass bei Ausserbetriebnahmen das Gespräch mit den Behörden ohnehin immer erfolgt. Primäre Anlaufstelle ist dabei jeweils der Kanton. Beispiele dieser gelebten Gesprächskultur zwischen dem Bund, dem VBS, und den kantonalen und kommunalen Behörden sind das Stationierungskonzept zur Weiterentwicklung der Armee sowie die jetzt intensiv geführten Gespräche zwischen dem Kanton Wallis und dem VBS in Bezug auf den Flugplatz Sion. Zudem sind die Waadt und das VBS in Verhandlungen wegen des Waffenplatzes Moudon. Es zeichnet sich in beiden Fällen eine Lösung ab.

Aufgrund dieser Realität ist es gegeben, dass die Gesprächskultur aufrechterhalten bleibt. Die Aufnahme dieses Absatzes 1bis ist somit nicht notwendig. Das ist gelebte Kultur, und diese muss nicht in einem Gesetzesartikel festgeschrieben werden.

Die Kommission hat mit 8 zu 4 Stimmen so entschieden. Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Recordon abzulehnen.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Es ist nicht genau das Gleiche wie vorher. Dort ging es um einen Übungsplatz, um einen Schiessplatz. In solchen Fällen sprechen wir mit der Gemeinde, damit die direkt betroffene Bevölkerung bei der Benützung ein Mitspracherecht hat. Bei der Aufhebung von Standorten ist aber primär der Kanton unser Ansprechpartner; das war auch beim Standortkonzept so.

Wenn Sie die Reaktionen auf das Standortkonzept beurteilen, dann stellen Sie eigentlich fest, dass wir ein gutes Verhältnis zu den Kantonen und Gemeinden haben, weil wir sie eben mit einbeziehen und orientieren. Aber es kommt natürlich vor, dass die betroffenen Gemeinden nicht einverstanden sind, wenn wir einen Standort schliessen, weil damit auch Arbeitsplätze verlorengehen. Das ist so. Ganz konkret sind wir im Moment an den beiden Standorten Sion und Moudon daran, wiederum mit den Gemeinde- und Kantonsbehörden, in Arbeitsgruppen nach Lösungen zu suchen. Die Einhaltung der Informationspflicht funktioniert, aber dass wir nicht überall auf Einverständnis stossen, wenn wir jemandem etwas wegnehmen, ist selbstverständlich. Wenn Sie das alles über die letzten Jahre betrachten, stellen Sie aber fest, dass es eigentlich gut läuft.

Den Wunsch, den die Minderheit Recordon hier anbringt, erfüllen wir eigentlich im Alltag.

**Recordon** Luc (G, VD): Ce que vient de dire Monsieur le conseiller fédéral Maurer renforce la nécessité d'adopter cet amendement parce que dire que l'interlocuteur principal en la matière c'est clairement et principalement le canton, c'est faire drôlement bon marché de l'autonomie communale dans un domaine aussi important que l'aménagement du territoire. Les effets sur le territoire de l'implantation de casernes ou d'autres



lieux comparables sont vraiment significatifs. Le cas de Sion montre bien la sensibilité justifiée des Valaisans à cet égard.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit ... 21 Stimmen

Dagegen ... 14 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Art. 130c**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Zanetti, Minder, Recordon, Savary)

Streichen

**Art. 130c**

*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Zanetti, Minder, Recordon, Savary)

Biffer

**Zanetti** Roberto (S, SO): Artikel 130c geht wie der Artikel, den wir vorhin besprochen haben, ursprünglich auf die Motion Niederberger 11.3082 zurück. Der Bundesrat hat da eigentlich bloss den Parlamentsauftrag umgesetzt. Dafür bin ich ihm dankbar. Ich fand das an sich nicht ganz stufengerecht und hätte für diese Auffassung ein ganzes Bündel guter Argumente. Der Einzige, der mir argumentativ entgegentreten könnte, ist Paul Niederberger. Leider ist er nicht da. Verbunden mit den allerbesten Genesungswünschen an Paul Niederberger ziehe ich den Antrag meiner Minderheit zurück. Sollte es im Rahmen einer Differenzbereinigung doch noch zu einer Ausmehrung kommen, freue ich mich, mit Paul Niederberger die Klingen kreuzen zu dürfen. Sollte es keine Differenz geben, werde ich mit Paul Niederberger auf seinen "Fernsieg" bei diesem Artikel anstossen.

Ich ziehe den Antrag meiner Minderheit zurück.

**Le président** (Hêche Claude, président): La proposition de la minorité a été retirée.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*

*Adopté selon la proposition de la majorité*

**Art. 144 Abs. 3; 145; 146 Titel; 146a; Gliederungstitel vor Art. 148j; Art. 148j**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 144 al. 3; 145; 146 titre; 146a; titre précédant l'art. 148j; art. 148j**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 149**

*Antrag der Kommission*

Die Bundesversammlung erlässt die Bestimmungen nach den Artikeln 13 Absatz 6, 29 Absatz 2 und 93 Absatz 2 sowie ergänzende Bestimmungen über das Militärverwaltungsverfahren in der Form der Verordnung der Bundesversammlung.

**Art. 149**



*Proposition de la commission*

L'Assemblée fédérale édicte les dispositions prévues aux articles 13 alinéa 6, 29 alinéa 2 et 93 alinéa 2 ainsi que les dispositions complémentaires de la procédure administrative militaire sous la forme d'ordonnances de l'Assemblée fédérale.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 149a; 151; Ziff. II, III**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2015 S 288 / BO 2015 E 288

**Art. 149a; 151; ch. II, III**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Änderung anderer Erlasse**

**Modification d'autres actes**

**Ziff. 1–11**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 1–11**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

(namentlich – nominatif; 14.069/739)

Für Annahme des Entwurfes ... 32 Stimmen

Dagegen ... 3 Stimmen

(1 Enthaltung)

**2. Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee**

**2. Ordonnance de l'Assemblée fédérale concernant l'administration de l'armée**

*Detailberatung – Discussion par article*

**Titel und Ingress, Ziff. I, II**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule, ch. I, II**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*





(namentlich – nominatif; 14.069/740)  
Für Annahme des Entwurfes ... 34 Stimmen  
(Einstimmigkeit)  
(3 Enthaltungen)

**3. Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme**  
**3. Loi fédérale sur les systèmes d'information de l'armée**

*Detailberatung – Discussion par article*

**Titel und Ingress, Ziff. I, II**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule, ch. I, II**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

(namentlich – nominatif; 14.069/741)

Für Annahme des Entwurfes ... 38 Stimmen

Dagegen ... 3 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**4. Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee**  
**4. Ordonnance de l'Assemblée fédérale sur l'organisation de l'armée**

*Detailberatung – Discussion par article*

**Titel und Ingress, einziger Artikel**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule, article unique**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

(namentlich – nominatif; 14.069/742)

Für Annahme des Entwurfes ... 41 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

**Le président** (Hêche Claude, président): Nous avons déjà statué sur le projet 5.

*Abschreibung – Classement*

*Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse



gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates  
mit Ausnahme von:  
Die Motion 09.4081 nicht abschreiben

*Proposition du Conseil fédéral*

Classer les interventions parlementaires  
selon lettre aux Chambres fédérales

*Proposition de la commission*

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral  
à l'exception de:  
Ne pas classer la motion 09.4081

**Kuprecht** Alex (V, SZ), für die Kommission: Im Rahmen dieses Geschäftes werden verschiedene Vorstösse abgeschrieben. In Vorlage 5 haben wir explizit erwähnt, dass die Motion Hess Hans 09.4081, "Erhöhte Bereitschaft für den Luftpolizeidienst auch ausserhalb der normalen Arbeitszeiten", nicht abgeschrieben werden soll, weil sie noch nicht erfüllt ist.

**Maurer** Ueli, Bundesrat: Ich akzeptiere den Antrag der Kommission. Die Motion kann auch aufrechterhalten werden.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission*

*Adopté selon la proposition de la commission*

AB 2015 S 289 / BO 2015 E 289